

Nr.

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

Bender,

Horst

angefangen: \_\_\_\_\_ 19\_\_  
beendet: \_\_\_\_\_ 19\_\_

Landesarchiv Berlin  
B Rep. 057-01  
Nr.: **615**

~~1AR(RSHA) 807/64~~  
Pb 50



Stolzenberg  
Bestell-Nr. 1

Bei Behördenlieferung  
ist dies die Titelseite

Beibk:

13(19) Js 2178

geb. gem. Vfg. nom 12. 1. 65

- 8. Feb. 1965

lee

13(19) Js 2178/59

B e n d e r                      Horst                      24.2.05 Lyck  
(Name)                                      (Vorname)                                      (Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

1. Allgemeine Listen

Enthalten in Liste ...B.1.... unter Ziffer ...50.....

Ergebnis negativ - verstorben - wohnt ...1944..... in  
(Jahr)  
Rottach a. Tegernsee, Wittgensteinfeld 17-37

Stuttgart-Degerloch, Rubensstr. 7, lt. SK Hessen, 21.1.64.

Lt. Mitteilung von SK ...Bayern....., ZSt, WAST, BfA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am:                      an:                      Antwort eingegangen:

b) am:                      an:                      Antwort eingegangen:

c) am:                      an:                      Antwort eingegangen:

✓ 3. Endgültiges Ergebnis:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis  
vom ..17.2.1964..... in Stuttgart-Degerloch,  
Rubensstr. 7

*gehört: Mühlgard-Degerloch, Heidenstr. 3 (Mittlg. der MA Mühlgard vom 8.6.73)*

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung .....  
vom ..... verstorben am: .....  
in .....  
Az.: .....

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

lt. SK Hessen, Zeuge i. Ermittlungsverfahren 1o a Js 39/6o StA München II.

Zentrale Stelle 10 AR-Z 25/60 und Spruchkammerakte der Hauptkammer München H/Tr/8285/49 (lt. SK München)

Berlin Document Center,  
U.S. Mission Berlin  
APO 742, U.S. Forces

Date: 15.10.63

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: Horst Bender  
Place of birth:  
Date of birth: 24.2.05 Lyck / Ostpr.  
Occupation:  
Present address:  
Other information:

1211772

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7. SA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	13. NS-Lehrerbund	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Applications	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8. OPG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	14. Reichsaerztekammer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. PK	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	9. RWA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	15. Party Census	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. SS Officers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10. EWZ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. RUSHA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	11. Kulturkammer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Other SS Records	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	12. Volksgerichtshof	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Tel.Buch RSHA 1942: Stubaf., PStRFSS, Pr.Albrechtstraße 8  
1943: O'Stubaf., " "

1) Unterlagen umgew. - Fotokop. angef. -

2) 44 - Hängeregister 1458, 799, 800, 802, 803, 804, 805, 810, 1471, 1220, 2092, 1223, 2086, 1255, 1314, 1942, 2088, 2089 u. 2370 (noch nicht umgewertet)

3) Anfrage v. 18.4.62 München.

V  
29 / 10. 63

## Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Ruckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Name Bender Horst

G. D. 24. 2. 05. Ort L.

Stand Rechtsanwalt **1. 8. 32.**

Mitgl.-Nr. 1261870 Eingetr.

Ausgetr.

Wiedereingetr.

Wohnung L. ~~Horst~~ Ostpreußen

D.-Gr. Lyck Gau

Wohnung München

D.-Gr. abw. Gau Ably

IV. 35/12/14 B. SS. Rechtsabteilung  
Wo. Prinz Albinstr. 8

D.-Gr. Berlin Gau Berlin



23. 5. 34.



23. 5. 34.

Name: Bender Gust

Geborene: Reichsanwalt  
Verpflichtete:

Geb.-Datum: 24. 2. 05 Geb.-Ort: Lyck

Mitgl.-Nr.: 1261870 Aufnahme: 1. 8. 32

Aufnahme beantragt am: .....

Wiederaufn. beantragt am: ..... genehm.: .....

Austritt: .....

Gelöscht: .....

Ausschluß: .....

Aufgehoben: .....

Gestrichen wegen: .....

.....

.....

Zurückgenommen: .....

.....

.....

Abgang zur Wehrmacht: .....  
Zugang von .....

Gestorben: .....

Bemerkungen: .....

lt. Braunes Haus 1/36/27 m. 15 m. 4

Wohnung: Blu.-Schönitzg., Rübenstr.

Ortsgr.: Braunes Haus Gau: R. L.

Monatsmeldg. Gau: Braunes Haus Mt. 10/37 Bl. 36

Lt. RL./..... vom .....

Wohnung: Blu.-Wärschhof

Ortsgr.: P. P. Verf. Nauhr. Gau: Blu.

Monatsmeldg. Gau: ..... Mt. .... Bl. ....

Lt. RL./..... vom .....

Wohnung: .....

Ortsgr.: ..... Gau: .....

Monatsmeldg. Gau: ..... Mt. .... Bl. ....

Lt. RL./..... vom .....

Wohnung: .....

Ortsgr.: ..... Gau: .....

Monatsmeldg. Gau: ..... Mt. .... Bl. ....

Lt. RL./..... vom .....

Wohnung: .....

Ortsgr.: ..... Gau: .....



Freikorps:	von	bis	Alte Armee:	Auslandtätigkeit: * Schweiz 3 1/2 Monate zur Erholung
Stahlhelm:			Front:	
Jungdo.:			Dienstgrad:	
H.I.:			Gefangenschaft:	Deutsche Kolonien:
SA.:			Orden und Ehrenzeichen: <i>K.V.K. im Schutz. I. Kl. K.V.K. im Schutz. I. Kl. (1937)</i>	
SA.-Res.:			Verw.-Abzeichen:	Besond. sportl. Leistungen:
NSKK:			Kriegsbeschädigt %:	
Ordensburgen:				
⚡-Schulen:	von	bis	Reichswehr: * <i>Übung: 1935 F.R. 2 (7-4) (1937: Grenzschutz (U.W.G. u. W.G.)</i>	Aufmärsche:
Tölz			Polizei:	
Braunschweig			Dienstgrad:	
Berne			Reichsheer: * <i>Bis August 1935 Übungen z. Res. 199. abgeleistet. F.R. 2 u. F.R. 19 (Übung: 1935 27.11. u. 2.12.1935)</i>	Sonstiges:
Forst			Dienstgrad: <i>Feldwebel des Heer. Standes.</i>	
			<i>Ringelbuchführung</i>	

D i e n s t l a u f b a h n

*Pender Joseph*

geb.: *24. 2. 1905*



44-Nr.: *122 746*  
*Leutn./Offz.*

Lfd.No.	Jahr	Tag	Monat	Dienstgrad	Einheit	Art der Dienstleistung
1.	1933	1.	4.	44' O'berst.	6/61.	
2.		1.	10.	44' Oberst	"	
3.		15.	12.	44' O'berstl.	2/II/61.	
4.		20.	12.	44' O'berstl.	"	
5.	1934	20.	6.		Abst. I	mit 10. J. G. d. Hebbf. beschäftigt
6.		12.	7.	44' O'berstl.	"	"
7.		25.	8.	44' O'berstl.	"	"
8.	1935	20.	3.		"	mit 44' O'berstl., 44' Oberstl.
9.	1935	20.	4.	44' O'berstl.	"	"
10.	1935	12.	6.		44' O'berstl.	z. Aufst. d. 44' Oberstl. ernannt
11.		27.	9.		"	mit Zentralkommando
10.		10.	10.		"	Off. 44' Oberstl., Zentralkommando
11.	1936	20.	4.	44' O'berstl.	"	"
12.	1937	9.	1.		"	mit Hebbf. d. Off., Abst. II.
13.		24.	2.		Leut. 44-107.	Off. Hebbf. d. Leut. 44-107.

# Personal-Bericht

des SS-Untersturmführers **B e n d e r** Horst Stabsführer SS-Abschnitt I  
(Dienstgrad) (Vor- und Zuname) (Dienststellung und Einheit)

Mitglied Nr. der Partei: 1 261 870 SS-Ausweis Nr. 122 746

Seit wann in der Dienststellung 20.6.34 Beförderungsdat. 3. legt. Dienstgrad: 25. Aug. 34.

Geburtstag, Geburtsort (Kreis) 24. Februar 1905 zu Lyck in Ostpreussen

Beruf: 1. erlernter Rechtsanwalt 2. jetziger SS-Stabsführer

Wohnort: München-Grosshesselohe Straße: Vierheiligenstr. 5

Verheiratet? ja Mädchenname der Frau: Irma Lenke Kinder? - Konfess. ev.

Wirtschaftliche Verhältnisse: geordnet

Vorstrafen:

Verletzungen, Verfolgungen und Strafen im Kampfe für die Bewegung:

## Beurteilung:

I. Rassistisches Gesamtbild: *starkes, kräftiges Körperbau mit gutem muskulösen Körperbau*

II. 1. Charakter: *ruhig, feurig, aufrechter, zielstrebig und innerlich arbeitend*

2. Wille: *energisch, energiegel., wird ohne Widerstand erhandelt durchzuführen*

3. Gesunder Menschenverstand: *intelligent*

Wissen und Bildung: *hat den durchschult. Gymnas. 6. Klasse für Physik und Abschluss d. 4. Hochschuljahrs.*

Auffassungsvermögen: *sehr gut*

Nationalsozialistische Weltanschauung: *stark, gesinnungsmäßig unerschütterlich*

III. Auftreten und Benehmen in und außer Dienst: *stark und innerlich frei*  
(Besondere Neigungen, Schwächen und Fehler)

*Sein Auftreten ist sehr abgelesen. Bei militärischen Führern in Kameraden als Kamerad geachtet in allgemeinen Kreisen. Besonders beliebt für milit. Dinge. Ist in Führerkreisen nicht bekannt.*



10  
Der Chef des Hauptamtes W-Gericht

Berlin, den 6. Juli 1939

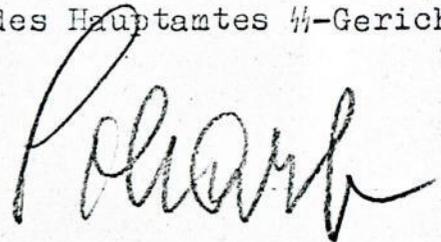
An den  
Chef des W-Personalhauptamtes,  
im Hause

*122 M46*  
Betr.: Kommandierung des W-Stubaf.Bender, Inspektion W-V.T.

Der Führer hat die Einrichtung einer W-Gerichtsbarkeit mit sofortiger Wirkung befohlen. Der Reichsführer-W wünscht, dass die Gerichte erster Instanz am 1. August 1939 stehen.

Ich bitte, den W-Stubaf.Bender, Inspektion W-V.T., der für die Übernahme in die W-Gerichtsbarkeit vorgesehen ist, zur Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten mit sofortiger Wirkung zum Hauptamt W-Gericht zu kommandieren.

Der Chef des Hauptamtes W-Gericht



W-Gruppenführer

11

A u s z u g

Kommandostab RF-1/4

Vorschlagsliste Nr. 7 für die Verleihung des  
Kriegsverdienstkreuzes I. Klasse mit Schwertern.  
vom 19. Januar 1943.

Lfd.Nr. 4.

<u>Zuname</u>	<u>Vorname</u>	<u>Geburtsort</u>	<u>Geb.Dat.</u>	<u>Dienstgrad</u>	<u>Truppenteil</u>
Bender,	Horst	Lyck/Ostpr.	24.2.1905	1/4-Obersturm- bannführer	Kdo.-Stab RF-1/4

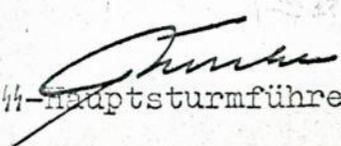
Kurze Begründung und Stellungnahme der Zwischenvorgesetzten

1/4-Obersturmbannführer B e n d e r gehört dem Kommandostab RF-1/4 seit dem 22. Juni 1941 an als Leiter der Abteilung III unter gleichzeitiger Wahrnehmung des Amtes des 1/4- und Polizei-Richters beim Reichsführer-1/4.

1/4-Obersturmbannführer Bender hat das gesamte Gerichtswesen der dem Kommandostab RF-1/4 unterstellten Einheiten aufgebaut. Seine besonderen Verdienste liegen auf dem Gebiete der Einrichtung der militärischen Rechtspflege bei den Freiwilligen-Legionen der Waffen-1/4, deren Ausrichtung auf die Grundgedanken deutscher Rechtspflege ein besonderes Kapitel ungeheurer Arbeit, Hingabe und Einsatzes der Persönlichkeit ist. Die Herstellung gesunden Rechtsempfindens und die Erweckung des Sinnes für deutsche soldatische Disziplin bei diesen Verbänden ist in der Hauptsache seinem Wirken zu verdanken. Er hat sich hierdurch besonders anzuerkennende Verdienste um die militärische Kriegsführung erworben.

1/4-Obersturmbannführer Bender ist am 20. April 1941 das Kriegsverdienstkreuz 2.Klasse mit Schwertern verliehen worden. Die erste Klasse dieser Auszeichnung hat er sich inzwischen ehrlich verdient. Es wird somit für ihn die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes 1. Klasse mit Schwertern beantragt und wärmstens befürwortet.

F.d.R.

  
1/4-Hauptsturmführer



gez. R o d e,  
1/4-Standartenführer

## Beförderung in der Waffen-**SS**

Anlagen: (Nur bei Beförderungen zum #-U'stuf.)

1. Handgeschriebener Lebenslauf.
2. Personalangabebogen.
3. A- und V-Schein, falls noch nicht im Besitze einer #-Nummer.
4. Zwei Lichtbilder.

An den  
Reichsführer-**SS**, **SS**-Personalhauptamt,  
Berlin.

Der **SS** - Obersturmbannführer Horst B e n d e r akt./Res. **SS**-Nr. 122 746

wird vorgeschlagen zur Beförderung

zum **SS** - S t a n d a r t e n f ü h r e r akt./Res. der Waffen-**SS**

Geburtsdatum: 24.2.1905 Alter: 38 Jahre Dienststellung: **SS**-Richter seit: 1.10.39

Letzte Beförderung: 30.1.41 RAD: \_\_\_\_\_

Nach Ernennung zum **SS**-Führer der Waffen-**SS** versehene Dienststellungen: **SS**-Richter

Lehrgänge: \_\_\_\_\_

Die Eignung zum vorgeschlagenen Dienstgrad ist nachgewiesen durch: seine Verwendung als **SS**-Richter beim Reichsführer-**SS**.

Beurteilung der charakterlichen Eignung und dienstlichen Leistungen (Innen- und Außendienst, Lehrfähigkeit,

//Haltung: //Obersturmbannführer Bender hat sich in seiner äusserst verantwortungsvollen Dienststellung als //Richter beim Hauptamt //Gericht voll und ganz bewährt. Er hat grosse Verdienste um den Aufbau der // und Polizeigerichtsbarkeit und ist an ihrer Weiterentwicklung auf Grund seiner umfassenden Kenntnisse und Organisationsfähigkeiten massgebend beteiligt. Er ist eine gereifte, klare Persönlichkeit von untadeliger Haltung. Die Beförderung zum Standartenführer befürworte ich für diesen vorbildlichen, sehr befähigten und vielfach hervorragend bewährten //Führer warmstens.

Teilnahme an Kampfhandlungen: .....

Auszeichnungen: KVK.II.Kl.m.Schw. und KVK.I.Kl.m.Schw.

Zur weiteren Förderung wird ab ..... Verwendung als .....

vorgeschlagen.



Der Chef des Hauptamtes //Gericht

*Freithaupt*

(Unterschrift Dienstgrad und Dienststellung)

//-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-//.

Stellungnahme der vorgesetzten Dienststelle:

Feld-Kommandobstelle, den 24. Dezember 1943  
3

Personenkapital	
I. A. I. - Sammelabteilung	
Abteilung	
Stützabteilung	
Abteilung	1173
Abteilung	
Abteilung	11/3.44
Abteilung	
A. B. Bereich	
A. C. Bereich	
A. D. Bereich	
A. E. Bereich	
A. F. Bereich	
A. G. Bereich	
A. H. Bereich	
A. I. Bereich	

An den  
#-Obersturmbannführer

Horst Bender

( #-Nr. 122 746 - Hauptamt #-Gericht )

Ich befördere Sie mit Wirkung vom 9. November 1943  
zum #-Standartenführer der Waffen-#.

F.d.R.

*[Handwritten signature]*

Standartenführer

#-Gruppenführer und  
Generalleutnant der Waffen-#

An:

gez. H. Himmler

#-Führungshauptamt,  
Kommandoamt der Waffen-#

#-Hauptamt, Ergänzungsamt der Waffen-#

#-W.-V.-Hauptamt, Amt A I

#-Oberabschnitt

Te.

Hauptamt #-Gericht

22. Dez. 1943 *[Handwritten initials]*

T3u  
1164

22. Dez. 1943

Horst B e n d e r  
// -Standartenführer u. // -Richter  
Persönlicher Stab RFW.

im Akt. Nr. 1133  
Feldkommandostelle, den 23.1.1944.  
19/1.44/6

An das  
// -Personalhauptamt  
B e r l i n .

Aus dem letzten Beförderungsblatt sowie aus meiner Beförderungsurkunde zum // -Standartenführer ersehe ich, dass dem // -Personalhauptamt meine Zugehörigkeit zum Persönlichen Stab RFW nicht bekannt ist. Ich melde deshalb, dass ich durch Anordnung des Reichsführers // im Frühjahr 1941 vom Hauptamt // -Gericht zum Persönlichen Stab RFW versetzt worden bin.

*Müntz*  
// -Standartenführer.

23. JAN 1944

*3. v. C.*  
*11/2*  
7. Feb. 1944

AKV Nr. 1133

Horst B e n d e r  
W-Standartenführer,  
W-Nr. 122 746

Feldkommandostelle, den 29.3.1944.

Betr.: Meldung der Anschriften.

Bezug: Dort.Befehl vom 14.2.44 - I - Az.: B 13 d 10

W-Personalhauptamt  
- 7. APR. 1944

An das  
W-Personalhauptamt  
B e r l i n

Ich melde, dass mich jede Post am schnellsten auf dem Wege über den  
Persönlichen Stab RFW, Berlin SW 11,  
Prinz-Albrecht-Str. 8,  
erreicht.

Die jetzige Anschrift meiner evakuierten Ehefrau ist  
R o t t a c h am Tegernsee,  
Wittgensteinfeld 1737.

1307 1264  
2. Platte

*Thommen*  
W-Standartenführer.

Der Reichsführer-*SS*  
Oberbefehlshaber ~~der~~ Westmarken

*SS*-Standartenführer der Waffen-*SS* Horst  
B e n d e r handelt in meinem Auftrag  
und hat alle Vollmacht.

Ihm ist von jeder militärischen und  
zivilen Stelle Auskunft zu/geben. Seinen  
Befehlen ist zu gehorchen.

(Siegel)

gez.: H. H i m m l e r

1 AR (RSHA) 807/64

zum Akt N: 1135  
114/2 sent. 1944

Der Reichsführer-  
Oberbefehlshaber xxx \* es t m a r k e n .

W-Standartenführer der Waffen-W Horst  
B e n d e r handelt in meinem Auftrag  
und hat alle Vollmacht.

Ihm ist von jeder militärischen und  
zivilen Stelle Auskunft zu geben. Seinen  
Befehlen ist zu gehorchen.

(Siegel) gez.: H. H i m m l e r

20. Sep. 1944

223

NG-43.9

Der Reichsrichter  
beim Reichsführer- und  
Chef der Deutschen Polizei

Feldkommandostelle, den 19.1.1943.

Tsch.Nr. *2045g* Be/Wi.

Reichs-Justiz-Min

30 JAN 1943

*W. sp. A*

*Herr Minister.  
zum Herrn Traus*

Herrn  
Staatssekretär Dr. Rothenberger  
Reichsjustizministerium  
Berlin

*Jan. Mumpel  
als Kennzeichen  
64/2*

Sehr verehrter Herr Staatssekretär!

Ich habe dem Reichsführer- von Ihrem Wunsche Kenntnis gegeben, dass in Fällen, in denen ein ordentliches Gericht gesprochen hat und mangels gesetzlicher Handhabe nicht zu einem Todesurteil gekommen ist, andererseits aber die Erschiessung des Täters im Einvernehmen der beteiligten Dienststellen für erforderlich gehalten wird, eine öffentliche Bekanntgabe dieser Erschiessung nicht erfolgen möge, um die Autorität der Gerichte nicht zu mindern. Ich habe dabei auch erwähnt, dass Sie auf einen Fall Bezug genommen haben, der sich kürzlich ereignet hat.

Der Reichsführer- hat mir darauf erwidert, dass diese Veröffentlichung wohl auf einen entsprechenden Befehl des Führers zurückzuführen sei, der nicht nur die Erschiessung, sondern auch die Veröffentlichung angeordnet habe. Der Reichsführer- hat jedoch nunmehr die Anordnung getroffen, dass in jedem Fall von seinen nachgeordneten Dienststellen eine Entscheidung eingeholt wird, ob eine Veröffentlichung erfolgen soll oder nicht.

Heil Hitler!  
Ihr ergebener

*Thun*

1-Obersturmbannführer.

37

Die Berufungskammer

München, 3. Senat

München, den 30. November 1951  
Wagmüllerstr. 12

(Datum)

Ber.-Reg.-Nr. 225/51

Aktenzeichen 1. Instanz H/Mie/4142/50

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 erläßt die

Berufungskammer München, bestehend aus

- 1. Dr. Hoffmeister als Vorsitzender
- 2. Schultes als Beisitzer
- 3. Danköhler als Beisitzer
- 4. als Beisitzer
- 5. als Beisitzer
- 6. Miltz als öffentlicher Kläger
- 7. Eichendorff als Protokollführer

gegen ~~Hr.~~ Horst B e n d e r , Jurist,  
geb. 24.2.1905 in Lyck/Ostpommern,  
wohnhaft Stuttgart-Untertürkheim, Ötztalerstr, 54,

auf Grund der mündlichen Verhandlung — ~~im schriftlichen Verfahren~~ — folgenden

Spruch:

- I. Der Spruch der Hauptkammer München vom 1.6.1951 wird aufgehoben.
- II. Das Verfahren gegen den Betroffenen wird gemäß § 1 des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 27.7.50 eingestellt.
- III. Die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge trägt die Staatskasse.
- IV. Streitwert: DM. 8.500.--.

Der Vorsitzende:

Die Beisitzer:

*Dr. Hoffmeister*

*Schultes*  
Schultes

*Danköhler*

Dr. Hoffmeister

Danköhler



B e g r ü n d u n g :

Der Betroffene war mit Spruch der Kammer Lager Hammelburg (Bl. 20) vom 20.4.48 als Mitläufer eingestuft worden. Das Verfahren wurde wieder aufgenommen, weil dem Betroffenen zur Last gelegt wurde, die politische Verhaftung des Ehepaares Hein veranlaßt zu haben (Bl. 34). Es erging hiewegen Spruch der Hauptkammer München vom 17.1.50 (Bl. 68) mit Einstufung in Gruppe II der Belasteten; auf seine Berufung (Bl. 70) wurde der Betroffene durch Spruch der Berufungskammer München vom 19.4.50 (Bl. 140) als Mitläufer gem. Art. 17/VIII beurteilt. Der Kassationshof hob sämtliche Sprüche auf (Bl. 220). Im erneuten Verfahren wurde durch Spruch der Hauptkammer München vom 1.6.51 die Einstufung in die Gruppe der Belasteten ausgesprochen. Als Sühnemaßnahmen wurden Einweisung in ein Arbeitslager auf zwei Jahre, getilgt durch Internierung, und ein Vermögenseinzug in Höhe von DM 200.-- verfügt (Bl. 269). Gegen diese dem Betroffenen am 11. Juni 1951 zugestellte Entscheidung hat er am 6. Juli 1951 fristgerecht und entsprechend begründet, somit zulässig gem. Art. 46, Berufung mit dem Antrag auf Einstellung des Verfahrens eingelegt (Bl. 271). Der Berufungskläger hat nach durchgeführter mündlicher Verhandlung die primäre Einstufung des Betroffenen in Gruppe II beantragt und dem Ermessen des Senats die Anwendung des Art. 39.II anheimgestellt (Bl. 313).

Nach der angefochtenen Entscheidung liegt folgende Belastung vor:

Der Betroffene war Pg von 1932, Angehöriger der Allg. SS seit 1933 und der Waffen-SS seit 1935; bei letzterer hatte er zuletzt den Dienstgrad eines Oberführers. In der Allg. SS machte er Dienst als Oberscharführer und war als solcher mit der Führung des örtlichen SS-Sturmes an seinem Heimatort Lyck/Ostpr. beauftragt; er gab sodann seine Praxis als Rechtsanwalt auf und trat hauptamtlich in die Dienste der SS, wo er als Sachbearbeiter der Disziplinarangelegenheiten der SS verwendet wurde. 1935 trat er zur Waffen-SS über (-Verfügungstruppe) und war dort wiederum als Disziplinarsachbearbeiter tätig. Als im Jahre 1939 eine eigene Gerichtsbarkeit der SS organisiert wurde, erhielt er zunächst den Posten eines Divisionsrichters und wurde sodann als Verbindungsoffizier des Hauptamtes SS Gericht zum persönlichen Stabe Himmlers als des obersten Gerichtsherrn der SS kommandiert.

Die Vorinstanz beurteilte in der angefochtenen Entscheidung diesen Sachverhalt dahin, daß der Betroffene listenmäßig Hauptschuldiger sei, aber die Belastungsvermutung des Art. 6 widerlegt habe. Letzteres wurde damit begründet, daß der Betroffene in keiner führenden Stellung, sondern nur als Berater Himmlers tätig gewesen sei. Wegen des Art. 5 Ziff. 7 führt die Spruchkammer aus, daß derselbe zwar erfüllt, aber widerlegt sei. Die schließlich erfolgte Einstufung als Belasteter in Gruppe II wurde mit Art. 7.I.1, II.1 begründet. Hinsichtlich des dem Betroffenen angelasteten Einzelfalls betreffend sein Verhalten gegen die Eheleute Hein stellte die Kammer fest, daß eine Belastung darin nicht gegeben sei.

Die Berufung bestreitet, daß die Tätigkeit des Betroffenen eine wesentliche Förderung des Nationalsozialismus dargestellt habe. Zur Begründung wird ausgeführt: Die Tätigkeit des Betroffenen sei auf interne Angelegenheiten der Allg. SS beschränkt gewesen; bei der Waffen-SS habe seine Funktion genau derjenigen eines anderen Wehrmachtsrichters entsprochen. Die Stellung als richterlicher Verbindungsoffizier im Stabe Himmlers sei ohne eigene Befehls- oder Anordnungsbefugnisse gewesen und habe nur im Vortrag und in der Berichterstattung bei Himmler bestanden; damit seien die objektiven Merkmale des Art. 5 ~~und~~ 7 nicht gegeben; auch die subjektiven Voraussetzungen dieser Artikel seien nicht erfüllt, weil der Betroffene nicht die Absicht gehabt habe, die Gewaltherrschaft zu fördern; dies ergäbe sich insbesondere aus seinen Bestrebungen, die Ausschreitungen und Übergriffe in den KZ's zu bekämpfen. Die Vorinstanz hebt hervor, daß Art. 5 Ziff. 7 schon deswegen entfalle, weil diese Bestimmung eine wirkliche Betätigung in der Ausübung der Gewaltherrschaft bedinge. Insbesondere verweist die Berufung darauf, daß aus den vom Überleitungsstab übermittelten Urkunden nicht zu entnehmen sei, daß der Betroffene an Gewalttaten, Judenverfolgungen, Unterdrückungen u.ä. beteiligt gewesen sei; durch seine oppositionelle Einwirkung auf diesem Gebiet habe er vielmehr die Bedingungen des Art. 39.II erfüllt.

Die Nachprüfung im Berufungsverfahren ergab:

Der Betroffene ist nicht tatbestandsmäßiger Hauptschuldiger; seine Stellung als Divisionsrichter der Waffen-SS entsprach im wesent-

lichen derjenigen eines Wehrmichtsrichters; sie war eine weisungsgebundene und daher keine führende im Sinne des Art. 5/4; sie kann als solche auch keine Förderung der Gewaltherrschaft in außerordentlichem Maße (Art. 5/5) dargestellt haben; sie kann auch nicht als aktive Tätigkeit im Sinne der Ziff. 7 des Art. 5 angesprochen werden, denn dies würde voraussetzen, daß die planmäßige Erfüllung der mit der Stellung verbundenen Aufgaben notwendigerweise zu Handlungen führte, die den sonstigen Tatbeständen des Art. 5 gleichwertig sind (Kass. Hof K. 8317 v. 14.3.49 Mitt.Bl. 49/S.11). Es handelte sich bei den Richtern der Waffen-SS nicht um ein SS-Parteigericht, sondern um ein Kriegsgericht, wie es bei jedem Wehrmachtsteil bestand (Kass.Hof <sup>M.</sup>K.11.440 v. 27.2.48 in Sachen Dr. Strauß). Als richterlicher Verbindungsoffizier des Hauptamtes-SS Gericht war der Betroffene nicht in der Rechtsprechung, sondern in der militärischen Justizverwaltung tätig. Zu eigenen Handlungen oder selbständigen Weisungen an nachgeordnete Stellen war er nicht befugt (Kass.Hof K.8317 a.a.O.). Seine Aufgabe war die Übermittlung und der Vortrag der Vorlagen des Hauptamtes-SS Gericht in München, also der Ministerialinstanz, bei Himmler als dem obersten Gerichtsherrn und die Rückleitung der darauf erfolgten Weisungen Himmlers. Zu diesem Zweck hatte er sich an dem jeweiligen Dienstorte Himmlers aufzuhalten und war hiewegen in dessen Stab eingegliedert. Dies gab nun Veranlassung, daß er in einzelnen Fällen zu Aufgaben herangezogen wurde, die nicht in das Gebiet der militärischen Justizverwaltung fielen. Nach den Unterlagen des Überleitungsstabes (Bl. 156, 159, 160, 172, 185, 189) tritt sein Name in den Urkunden in Verbindung mit Schreiben und Befehlen auf, die "polizeiliche Sonderbehandlung ungenügend Bestrafter", "Vernichtung durch Arbeit". "Verhandlungen mit Thierack, Judenerschießungen, Gewaltmaßregeln gegen Angehörige besetzter Gebiete u.ä. betrafen. Hierin liegt das eigentliche und schwere Verdachtsmoment. Aus den Urkunden ist aber ersichtlich, daß der Betroffene die Bearbeitung der Angelegenheiten nur in geschäftsgangmäßiger Hinsicht hatte oder daß er von Himmler als juristischer Fachbearbeiter in formelljuristischen Fragen beigezogen bzw. vorgesehen war; eine sachliche Mitwirkung oder eine weisungsgebende bzw. initiative Tätigkeit ist hingegen weder festzustellen noch nach Sachlage anzunehmen. Der Betroffene verpöchte glaubhaft darzutun, daß er, soweit er eine Einflußmöglichkeit auf Himmler hatte, diese im Sinne einer Verhinderung von Unmenschlichkeiten und Gewaltakten benützte. Daß ihm

eine sachliche Beteiligung an Unmenschlichkeiten offenkundig nicht zur Last zu legen ist, kann auch daraus geschlossen werden, daß er seitens des CIC nach Prüfung seiner Person lediglich als unter die automatische Haft fallend bezeichnet wird (Bl. 5). Bei dieser Sachlage besteht keine Veranlassung, seine Tätigkeit im Stabe Himmlers gemäß Art. 5 Ziff. 1 oder 7 einzuschätzen. Es verbleibt lediglich die Feststellung, daß der Betroffene Einblick in die Terrormethoden Himmlers hatte und trotzdem auf seinem Posten verblieb. Da er aber glaubhaft machen konnte, daß er Gewalt- und Terrorakten nach Möglichkeit entgegengearbeitet hat, kann ihm eine Billigung derselben nicht zur Last gelegt werden. Der Betroffene selbst erklärt sein Ausharren damit, daß er als Soldat unter dem Militärstrafrecht stehend keine Möglichkeit hatte, sich zu entfernen und daß seine Versuche auf Wegmeldung vergeblich waren; ferner hebt er hervor, daß er auf dem fraglichen Posten mildernd wirken konnte und eine moralische Pflicht darin sah, denselben nicht in die Hände eines willfährigen oder schwachen Elements kommen zu lassen.

Formal ist der Betroffene als Hauptsturmführer der Allg. SS und Überführer der Waffen-SS gem. A.E. I.1 und 2 belastet; er hat aber nach dem bisher Ausgeführten und im Hinblick auf sein von zahlreichen Zeugen bestätigtes Verhalten die gesetzliche Vermutung des Art. 6 widerlegt. In diesem Zusammenhang ist auch der überzeugende Eindruck des Betroffenen als einer aufrechten, moralisch intakten Persönlichkeit mitbestimmend gewesen. Eine listenmäßige Belastung im Sinne von N.I.4 liegt nicht vor, weil diese Bestimmung die Parteigerichte der SS, nicht aber die Wehrmichtsgerichte der Waffen-SS, für welche das Militärstrafgesetzbuch maßgebend war, betrifft (Kass.Hof K.11440 v. 27.2.48).

Der Betroffene ist Belasteter gem. Art. 7.I.1; dies ergibt sich aus seinem frühzeitigen Anschluß an die Hitlerbewegung und seiner langjährigen Dienstleistung in gehobener Stelle, die sich notwendigerweise als wesentliche Förderung des Hochkommens und der Machterhaltung der NSDAP und damit der Gewaltherrschaft auswirken mußte.

Wegen des frühzeitigen Anschlusses an die SS und die NSDAP war dem Betroffenen im übrigen mildernd anzurechnen, daß zur fraglichen

Zeit der Nationalsozialismus in dem Grenzgebiet Ostpreußen nicht als ausschließlich politische Organisation, sondern sehr wesentlich als nationale Angelegenheit im Kampf des Deutschtums gegen Polen empfunden wurde.

Dem Betroffenen wurde zur Last gelegt, daß er im Verlaufe schwerer Hausstreitigkeiten gegen seinen Vermieter Hein den Inspekteur des Sicherheitsdienstes und damit die Gestapo eingeschaltet hat. Es ist indes nicht zu widerlegen, daß der Inspekteur des Sicherheitswesens eine zuständige Dienststelle war; es ist auch nicht ersichtlich, daß er diese unter bewußter und gewollter Ausnutzung seiner Parteistellung in Anspruch genommen hat, indem er gegen Hein politische Gesichtspunkte oder seinen SS-Rang ausspielte (64) (Art. 55 Ziff. 9); der Zeuge Hein hat bestätigt, daß der Betroffene im Verlaufe dieser Aktion politische Momente nicht angebracht hat (Bl. 64 Rs.). Daß Hein und dessen Ehefrau und Schwiegermutter später festgenommen und verhört wurden, muß nach Sachlage und nach den Angaben des Hein nicht auf Veranlassung des Betroffenen, sondern auf Veranlassung des vom Zeugen Hein entlassenen und mit ihm verfeindeten Hausmeisters Höhle geschehen sein, wie dies auch von der Vorinstanz zutreffend hervorgehoben wird. Weiterhin ist in dieser Angelegenheit nicht ersichtlich, daß der Betroffene eine ungerechtfertigte Maßnahme betrieb; nach Aussage des Vertreters der Wohnungsbehörde (Landrat) war der Betroffene rechtmäßig und ohne persönliche Bevorzugung als Evakuierter in das Haus des Hein eingewiesen worden und verfolgte lediglich die ihm zustehenden und von Hein beeinträchtigten Ansprüche und wehrte sich gegen Schikanen; außerdem wandte er sich erst an die Polizei, als alle seine Versuche, sich mit Hein zu einigen oder eine andere Wohnung zu erhalten, an dem Widerstand des Genannten gescheitert waren.

Nach dem vorstehend Ausgeführten ist somit in der Sache Hein, welche zur Wiederaufnahme des Verfahrens geführt hat, <sup>weder</sup> ein Tatbestand des Art. 5 Ziff. 9 noch ein solcher des Art. 7.I.2 gegeben.

Bis hierher ist der Vorinstanz im Ergebnis zu folgen. Dagegen ist der Senat der angefochtenen Entscheidung insofern nicht beigetreten, als dieselbe das Vorliegen von Herabstufungsgründen

des Art. 39.II verneinte. Es handelt sich dabei um folgenden Sachverhalt:

Das KZ-Wesen als solches unterstand nicht der SS-Gerichts- und Polizeihochheit, wohl aber waren die SS-Gerichte für die leitenden Funktionäre und die Angehörigen des Wachpersonals persönlich zuständig, weil diese SS-Angehörige waren. Die an Häftlingen begangenen Straftaten waren dem Hauptamt SS Gericht bekannt geworden, aber es bestand keine Möglichkeit des Einschreitens, solange nicht eine Anklageverfügung des Gerichtsherrn - Himmlers - vorlag. Den SS-Richtern war sogar das Bertreten der KZ's ohne ausdrückliche Vollmacht des RSHA bzw. Himmlers selbst verboten. Die KZ-Funktionäre, insbesondere die dortigen Gerichtsoffiziere, machten sich indes von den Gerichten unabhängig und verhinderten deren Einschreiten, indem sie entweder gar keine oder gefälschte Tatberichte erstellten oder bei Himmler die Unterlassung von Anklageverfügungen zu erreichen wußten. Dem Betroffenen gelang es nun, den um Himmler gebildeten Ring zu durchbrechen und durch unentwegte persönliche Vorstellungen Himmler dahingehend zu bestimmen, daß die SS Gerichte ermächtigt wurden, Untersuchungskommissionen in die Lager zu senden und eine große Anzahl von Fällen gegen Häftlinge begangener Verbrechen der Aburteilung zuzuführen. Auf diese Weise wurde ein besonderes Gericht für die einschlägigen Vorfälle aufgestellt, welches die Täter bis zum Rang des Hauptsturmführers unabhängig und gegen den Widerstand anderer Dienststellen verfolgen und bei höheren Rängen die Zustimmung Himmlers selbständig und unmittelbar einholen konnte, insbesondere hatte dieses Gericht die Befugnis, KZ-Häftlinge, welche als Zeugen der in den KZ's begangenen Verbrechen dienten, sicherzustellen, d. h. der Gefährdung und Beseitigung durch die KZ-Funktionäre, insbesondere Pohl und Kaltenbrunner, zu entziehen.

Es ist nach den Ausführungen des Betroffenen und den Angaben der Zeugen glaubhaft, daß es sich bei der auf Himmler ausgeübten Einwirkung nicht um normale dienstpflichtgemäße Vorstellungen gehandelt hat, sondern daß die Zugeständnisse Himmlers diesem mit allen Mitteln - auch dem der Täuschung - und unter eigener Gefährdung abgerungen werden mußten (z.B. Bl. 148). Diese Aktion

erscheint daher nicht als das bloße Bestreben auf Beseitigung innerer Mißstände in der Partei, sondern sie mußte und sollte nach der offenbaren Absicht des Betroffenen einer erheblichen Anzahl von KZ-Insassen eine Verringerung ihrer Gefährdung und Schutzlosigkeit bringen. Daß der Betroffene keine grundsätzliche Änderung im KZ-Wesen erreichen konnte, lag in den bestehenden Verhältnissen, nicht im Ausmaß seines Willens und seiner Bemühungen. Der Betroffene hat sich tatsächlich durch sein Verhalten die Feindschaft Pohl's und Kaltenbrunner's, Dirlewanger's u.a. zugezogen; bei den Machtbefugnissen solcher Gegner war mit diesem Stich ins Wespennest eine ernste Gefährdung gegeben. Diese Sachlage und die Gesamthaltung des Betroffenen rechtfertigen daher die Annahme, daß der Betroffene bewußt das Ziel verfolgte, der Gewaltherrschaft auf diesem Teilgebiet entgegenzuarbeiten und daß er in der Absicht einer Hilfsaktion für Opfer der Gewaltherrschaft in den KZ's, also aus antinazistischen Motiven, handelte.

Die Annahme des vorbezeichneten Sachverhalts beruht zwar im wesentlichen auf den Angaben der Zeugen Wehser (278, 283) Reinecke (295) und Hansen (103), die selbst SS-Richter waren; da diese Zeugen indes nunmehr als Rechtsanwälte zugelassen sind, also aus dem Entnazifizierungsverfahren nicht belastet hervorgegangen sind, können sie als glaubhafte Zeugen angenommen werden. Es liegt auch in der Sache, daß über die einschlägigen Verhältnisse nur Zeugen unterrichtet sein können, die selbst im Gefüge der SS-Gerichtsbarkeit waren.

Wegen weiterer Einzelheiten der Tätigkeit und des Verhaltens des Betroffenen wird auf deren Darstellung im Spruch der Kammer Hammelburg (Bl. 21 ff.) Bezug genommen.

Einen Ball des Eintretens für einen politisch Verfolgten bekundet als Zeuge der Reg.Präs. von Keudell (Bl. 107).

Nachdem gegen den Betroffenen belastende Einzel Tatsachen nicht aktenkundig geworden und bei dem günstigen persönlichen Eindruck sowie im Hinblick auf das von den Zeugen bekundete Gesamtverhalten ein Verdacht in dieser Hinsicht nicht begründet ist, erschienen die vorstehend bezeichneten entlastenden Momente als hinreichend

glaubhaft gemacht und als genügende Herabstufungsgründe gemäß Art. 39.II.

Das Verfahren war daher, wie geschehen, mit der Kostenfolge des § 7 Geb.O. einzustellen.

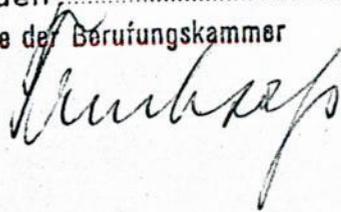
Der Vorsitzende:



Dr. Hoffmeister



Dieser Spruch hat Rechtskraft erlangt *am 30.11.51*  
München, den 4. Jan. 1952  
Geschäftsstelle der Berufungskammer München



Zwecks Zustellung zur Post  
am 7. Jan. 1952  
Die Geschäftsstelle der Spruchkammer München *ka.*

1975 2178/59

Stuttgart, den 9. Juli 1960

An das  
A m t s g e r i c h t  
S t u t t g a r t

In der Anzeigesache  
gegen mich  
- AZ: B 11 Gs 2222/60 -

nehme ich zu der Anzeige der Zentralstelle der Landes-  
justizverwaltungen v. 6.5.1960 wie folgt schriftlich

Stellung:

I.)  
Vorweg möchte ich bemerken, daß ich diese Anzeige auf  
den Zeitdruck, dem die Zentrale Stelle infolge der Ver-  
jährungsunterbrechungen ausgesetzt war, und die dadurch  
bedingte Unmöglichkeit einer genaueren Prüfung des Ma-  
terials zurückführe.

Denn andernfalls könnte ich es nicht verstehen,

1.) daß man Unterlagen, die in den Jahren nach dem Zusam-  
menbruch samt und sonders bereits den amerikanischen  
CIC-Stellen, der War-Crimes-Commission und der ame-  
rikanischen Untersuchungsführung im Internationalen  
Militärgericht vorgelegen, jedoch diesen Stellen  
keinerlei Veranlassung zu einem Vorgehen gegen mich  
gegeben haben, der ich vom Zusammenbruch an in ameri-  
kanischer Kriegsgefangenschaft bzw. in Internierung  
war, jetzt zur Grundlage einer Anzeige gegen mich  
wegen Mordes bzw. Beihilfe zum Mord nimmt.

Die mir zur Stellungnahme vorgelegten Urkunden  
sind sämtlich Bestandteil des Document-Center. Es  
ist für mich als Deutschen bedauerlich, daß ich mich  
jetzt gegenüber einer deutschen Dienststelle zur  
Charakterisierung meiner Person und meiner Tätigkeit  
vor 1945 auf die Beurteilung der amerikanischen

War-Crimes-Commission berufen muß, wie sie aus der in Fotokopie anliegenden eidesstattlichen Erklärung des damaligen Nürnberger Verteidigers und jetzigen Rechtsanwalts Dr. Günther Lummert, Köln-Sülz, Lieserstr. 1, hervorgeht.

- 2.) Daß man dem ersuchten Richter nur die erste Seite meiner Vernehmung v. 9.8.1948 durch Staatsanwalt Dr. Schuhmacher (Bl. 158) zugänglich macht, ihm aber die restlichen Seiten in denen ich mich bereits ausführlich zu der Besprechung in Shitomir v. 18.9.1942 (Bl. 159 - 162) geäußert habe, vorenthält. Da ich nicht annehmen kann, daß die Zentrale Stelle so verfährt, kann die Zurückhaltung der restlichen Vernehmungsseiten wohl nur durch diejenige Stelle erfolgt sein, die der Zentralen Stelle die vorliegenden Unterlagen übermittelt hat.

Weitere Ausführungen, insbesondere über die Leistungen und Anstrengungen der SS- und Polizeigerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung in den Konzentrationslagern - welche Leistungen die amerikanischen Dienststellen sehr wohl erkannt und auch anerkannt haben - behalte ich mir vor

II.)

Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

1.) Zu der Anzeige der Zentralen Stelle v. 6.5.1960

a) Ich war nicht Chefrichter der SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Eine solche Dienststelle kennt die Organisation der Militärgerichtsbarkeit der Waffen-SS und Polizei, die im Einzelnen aus dem Reichsgesetzblatt ersichtlich ist, nicht.

Ich war vielmehr - wie auch in meiner Vernehmung Bl. 158 der Protokolle angegeben - richterlicher Verbindungsoffizier zwischen dem Hauptamt SS-Gericht als Ministerialinstanz und Himmler als übergeordnetem Gerichtsherr. Als solcher hatte ich in den vom Hauptamt SS-Gericht vorgelegten Einzelstraffällen und grundsätzlichen Angelegenheiten der SS- und Polizeigerichtsbarkeit die Entscheidung Himmlers als des Gerichtsherrn einzuholen.

In diesem Zusammenhang sei hervorgehoben:

23

Die Militärgerichtsbarkeit - eine solche war diejenige der Waffen-SS und Deutschen Polizei genauso wie die Gerichtsbarkeit des Heeres, der Luftwaffe und der Marine - stellt einen Ausfluß der Kommandogewalt dar und der Gerichtsherr war nach der Kriegsstrafverfahrensordnung Herr des Verfahrens. Der Gerichtsherr ordnete nach § 17 KStVO das Ermittlungsverfahren an, konnte dasselbe nach § 20 bis zum Kriegsende aussetzen, entschied nach § 46 über die Einstellung des Verfahrens oder die Anklageerhebung und entschied vor allem nach den §§ 77, 89, 90 über die Bestätigung des Urteils, mit welcher dasselbe rechtskräftig wurde, oder über die Aufhebung des Urteils.

b) Von einer Zugehörigkeit meinerseits zu einem "Vertrautenstab Himmlers" kann bei mir nicht die Rede sein. Mein Referat, die SS- und Polizeigerichtsbarkeit, war im Verhältnis zu den zahlreichen anderen Aufgaben und Arbeitsgebieten Himmlers nur von untergeordneter Bedeutung. Ich nehme im übrigen auf die in Fotokopie beigelegte eidesstattliche Versicherung des früheren Ministerialrats Dr. Wilhelm Führer Bezug.

c) Der Vorwurf der Anzeige "Außerdem soll der Beschuldigte bei vielen Todesurteilen mitgewirkt haben" ist mir vom strafrechtlichen Standpunkt aus nicht verständlich und ich kann auch zu ihm nicht Stellung nehmen, solange mir nicht Einzelfälle vorgehalten werden, in denen ich an einem gesetzlich unzulässigen Todesurteil mitgewirkt haben soll.

Ich kann nicht annehmen, daß man mir meine Mitwirkung vorwerfen will, soweit

- 1.) der KZ-Kommandant Koch von Buchenwald zum Tode verurteilt und erschossen worden ist,
- 2.) sein Adjutant Hackmann und der KZ-Kommandant Florstedt des KZ Lublin zum Tode verurteilt worden sind
- 3.) der sudetendeutsche SS-Untersturmführer Edler von Weinersgrün zum Tode verurteilt und hingerichtet worden ist, weil er im Osten jüdische Mädchen aus sexuellen Motiven in sadistischer Weise gequält hatte.

Vielleicht interessiert die Zentrale Stelle in diesem Zusammenhang, daß ich selbst als Gerichtsvorsitzender einen SS-Obersturmführer Weise, der eine jüdische Ehefrau unter Bedrohung mit der Seitenwaffe vergewaltigt hatte, zu 10 Jah-

ren Zuchthaus verurteilt habe, obwohl er im Zeitpunkt der Tat nach ärztlichem Gutachten infolge Alkoholgenusses nur vermindert zurechnungsfähig war. Das Urteil wurde vom Gerichtsherrn bestätigt. Ich habe die Verurteilung gestützt gegenüber dem Bestreiten des SS-Führers auf die mir glaubwürdig erscheinenden Aussagen der verletzten Jüdin und ihres Ehemannes, die ich beide auf ihre Aussage vereidigt habe. Den Zeugenbeweis für dieses Verfahren kann ich antreten.

√ 2.) Zu Bl. 158 1. Seite der Vernehmungsniederschrift v. 9.8.48: Meine damaligen Angaben zur Person sind richtig.

√ 3.) Zu Bl. 159 - 162 - Besprechung zwischen Thierack und Himmler am 18.9.1942 in Shitomir:

Im September 1942 kam der damals neu ernannte Reichsjustizminister Thierack mit dem ebenfalls neu ernannten Staatssekretär Dr. Rothenberger und Thieracks persönlichem Referenten Kümmerlein zu einer Art Antrittsbesuch in das damals bei Shitomir (Südrußland) gelegene Feldquartier Himmlers. Bei Gelegenheit dieses Besuchs fand auch eine Aussprache über einige zwischen dem Reichsjustizministerium und dem Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei Himmler schwebende Fragen betr. Justiz und Polizei statt. Deshalb kam zu diesem Besuch auch der SS-Gruppenführer Streckenbach als damals wohl stellvertretender Leiter des Reichssicherheitshauptamtes von Berlin nach Shitomir. Himmler wies mich an, an der Besprechung als Zuhörer teilzunehmen, für den Fall, daß er irgendwelche juristischen Fragen haben sollte. Die Teilnahme an dieser Besprechung lag außerhalb des Rahmens meiner sonstigen Tätigkeit und ich habe demzufolge auch kein Wort mit geredet.

Bei dieser Besprechung wurde auch über die Abgabe von Strafgefangenen der Justiz an die Rüstungsindustrie der Konzentrationslager zum Zwecke ihres besseren Arbeitseinsatzes im Kriege gesprochen. Himmler sprach davon, daß die Gefangenen bei der Justiz durch Tütenkleben u. dergl. nicht genügend für die Arbeit im Kriege eingesetzt

würden. Von einer Strafgrenze mit hohen Strafen wurde, soweit mir erinnerlich, gesprochen. Von bestimmten Personengruppen (Juden, Zigeuner, Russen usw.) ist nach meiner Erinnerung bei dieser gemeinsamen Besprechung nicht gesprochen worden. Ich glaube auch nicht, daß bei dieser gemeinsamen Besprechung von einer Vernichtung durch Arbeit die Rede war. Denn Himmler begründete ja sein Verlangen nach Abgabe der Strafgefangenen, wie mir genau erinnerlich, mit kriegswichtiger Arbeit, was ja ein gewisser Widerspruch zu dem Begriff "Vernichtung durch Arbeit" gewesen wäre.

Ich muß in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß wie mir auch ohne den Vermerk Bl. 159 stets genau erinnerlich gewesen ist, - an diesem Besprechungstage abends eine Unterredung zwischen Himmler und Thierack unter vier Augen stattgefunden hat. Wenn Thierack in seinem Aktenvermerk Bl. 160 - 162 die obigen Punkte und ebenso die Ziff. 14 (Wegfall der strafgerichtlichen Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für Juden, Polen, Zigeuner, Russen und Ukrainer), als Gegenstand der Besprechung mit Himmler bezeichnet hat, so kann ich mir das nur so erklären, daß er in dieser Aktennotiz keinen Unterschied zwischen dem gemacht hat, worüber in der gemeinsamen Besprechung geredet wurde, und demjenigen, was Gegenstand seiner vertraulichen Besprechung unter vier Augen mit Himmler war.

So ist z.B. nach meiner Erinnerung auch über die "Korrektur von Urteilen" gesprochen worden, wobei es sich darum handelte, daß die Polizei bei Urteilen, die nach ihrer Meinung zu milde waren, oder bei Freisprüchen, die betreffenden Angeklagten ihrerseits in Haft nahmen. Die Vertreter der Justiz, und nach meiner Erinnerung insbesondere Dr. Rothenberger, brachten damals zum Ausdruck, daß diese Regelung in der bisherigen Weise nicht länger tragbar seien. Himmler sagte nach meiner Erinnerung auch seine Bereitschaft zu einer befriedigenden Regelung zu..

Die Einzelheiten zu Buchstaben a - f der Ziff. 1 des Aktenvermerks von Thierack sind nicht in der gemeinsamen Besprechung festgelegt worden, was für mich ebenfalls ein Beweis dafür ist, daß Thierack bei seinem Aktenvermerk zwischen den Besprechungspunkten der gemeinsamen Besprechung und seiner vertraulichen Unterredung mit Himmler keinen

Unterschied gemacht hat.

Es ist richtig, daß ich selbst zum Verbindungsmann zwischen Thierack und Himmler bestimmt wurde. Weil ich selbst aber anderweitig stark in Anspruch genommen war, und diese Verbindungstätigkeit neben meinem eigentlichen Aufgabenbereich in der SS- und Polizeigerichtsbarkeit lag, und insbesondere auch deshalb, weil - wie aus Ziff. 9 des Aktenvermerks von Thierack ersichtlich - zwischen Thierack und dem Reichssicherheitshauptamt, also derjenigen Stelle, zu deren Aufgabengebiet die in dem Aktenvermerk von Thierack niedergelegten Besprechungspunkte gehörten, der diesem Hauptamt angehörenden SS-Hauptsturmführer Wanniger als Verbindungsmann bestimmt wurde, kam meine Verbindungsarbeit zu Thierack nicht richtig zum Tragen.

Mir wurde auch bei meiner Vernehmung durch den Staatsanwalt Dr. Schuhmacher (Bl. 158) bestätigt, daß nach der Besprechung in Shitomir eine Anzahl Besprechungen beim Reichsjustizministerium über die Frage der Abgabe der Strafgefangenen stattgefunden hätten, ich selbst aber ausweislich der hierüber vorliegenden Urkunden an keiner derselben teilgenommen hätte. Ich habe auch nicht an solchen Besprechungen teilgenommen, was die Zentrale Stelle anhand des Urkundematerials unschwer wird nachprüfen können.

4.) Zu Bl. 163 - 168 betr. Strafsache gegen den Polizeisekretär Weigel.

Die Unterlagen ergeben, daß ein ausgesprochener Volksschädling, der als Verwaltungsführer u.a. in großem Umfange Truppenbestände unterschlagen hat, entsprechend dem Rechtsgutachten des Hauptamts SS-Gericht und der Stellungnahme Himmlers als Gerichtsherrn zum Tode verurteilt und nach Ablehnung eines Gnadenerweises durch Hitler auch hingerichtet worden ist.

Es muß an dieser Stelle einmal klargestellt werden, daß man die damalige Handhabung der Militärgerichtsbarkeit unter dem Gesichtspunkt des totalen Krieges und unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse beurteilen muß. So werden z.B. Plünderer - also Verbrecher, die sich ebenfalls in Kriegszeiten unter Ausnutzung derselben an fremdem Eigentum vergehen, - in jedem Kriege von jedem kriegführenden Staat, und zwar heute noch, hingerichtet.

27  
13

5.) Zu Bl.169 - 171 KL-Einweisung der Familien von Angehörigen der Ostvölker, die zu den Bolschewisten überlaufen:

Hier handelte es sich um einen Befehlsentwurf von Himmler, den ich weisungsgemäß dem Reichssicherheitshauptamt zur Stellungnahme übermittelt habe.

Diesen Befehl wollte Himmler aus Abschreckungsgründen - was insbesondere aus der Bekanntgabeanordnung zu Ziff.IV ersichtlich ist - herausgeben, um das Leben der deutschen Soldaten vor Verrat und Partisanenkrieg zu schützen. Der Befehl bezog sich nur auf solche Männer, die freiwillig mit der Waffe oder als Frontarbeiter auf deutscher Seite am Kampf gegen den Bolschewismus teilnahmen. Der Befehl dürfte in Rußland theoretischer Natur geblieben sein. Außerdem war in ihm eine Sicherung in der Weise eingebaut, daß zur Vermeidung unbilliger Härten die Entscheidung Himmlers einzuholen war.

Mit kann daraus, daß ich befehlsgemäß die Stellungnahme einer anderen Dienststelle zu diesem Entwurf eingeholt habe, kein mich belastender Vorwurf gemacht werden.

6.) Zu Bl.172 - 175 Bekanntgabe sicherheitspolizeilicher Erlasse an die Justiz, betr. die Behandlung von Ausländern:

Ich kann nur im Wege der Rekonstruktion aus dem Schriftwechsel entnehmen, daß der persönliche Referent von Thierack an Himmler geschrieben - auch dieses ist ein Beweis dafür, daß meine Verbindungstätigkeit zwischen Himmler und Thierack nicht zum Tragen gekommen ist - und um Übersendung verschiedener von ihm angeführter Erlasse an den Reichsjustizminister gebeten hat. Der Inhalt dieser Erlasse, die mit meiner Tätigkeit nichts zu tun hatten, ist mir nicht bekannt. Das vorgenannte Schreiben muß ich im Auftrage von Himmler an das Reichssicherheitshauptamt weitergeleitet haben, welches mit Schreiben v.4.2.1943 Stellung nahm.

Das Reichssicherheitshauptamt hielt nähere Rückfrage bei Thierack für erforderlich und schlug vor, daß es selbst die Angelegenheit in persönlicher Besprechung mit dem Reichsjustizminister weiter bearbeite. Laut meinem Schreiben v. 10.3.1943 hat Himmler, dem ich das Schreiben des RSHA vorgelegt habe, diesem Vorschlag entsprochen. Aus meinem Schreiben ist weiter zu ersehen, daß ich bei Himmler die Frage für die Zukunft angeschnitten habe, ob Erlasse der

Sicherheitspolizei grundsätzlich dem Reichsjustizministerium mitgeteilt werden sollten. Himmler muß dann die Anordnung gegeben haben, die ich dem Reichssicherheitshauptamt übermittelte. Hierbei ist zu beachten, daß Justiz und Polizei eifersüchtig über ihre Befugnisse wachten und jeder danach trachtete, seinen Machtbereich nicht einschränken zu lassen. Die Justiz hat sicher ihre innerdienstlichen Anordnungen auch nicht rückhaltlos der Polizei mitgeteilt und Thierack hatte auch den Wunsch, möglichst viel an sich zu ziehen. Daraus, daß ich befehlsgemäß die Auffassung und Weisung Himmlers dem Reichssicherheitshauptamt übermittelte, kann mir kein Vorwurf gemacht werden.

7.) Zu Bl. 176 - 178 und Bl. 179 - 181 betr. SS-Hauptsturmführer Krause:

Hier war ich selbst es, der die Verhaftung von Krause und seinem Unterführer Holdack wegen Erschießungen von Polen im Lager Soltau erwirkt hatte. Beide saßen anschließend 8 Monate bei der Gestapo in Haft. Die Untersuchung wurde durch das Reichssicherheitshauptamt geführt. Danach wurde von Himmler als Gerichtsherrn - ich verweise auf die unter II) 1 wiedergegebenen Befugnisse des Gerichtsherrn - die Einstellung des Verfahrens und die Haftentlassung der beiden Täter befohlen, weil das Reichssicherheitshauptamt erklärte, daß Krause auf Grund und in Vollzug vergangener Befehle gehandelt habe. Gegen diese Entscheidung des Gerichtsherrn konnte ich nichts mehr unternehmen. Immerhin hat die von mir erwirkte Haft auf Krause ausweislich des Schreibens des höheren SS- und Polizeiführers Ostpreußen v. 17.8.1943 sehr nachhaltig gewirkt. Das Schreiben spricht davon, daß Krause einen seelisch und körperlich völlig gebrochenen Eindruck machte und in der ständigen Furcht vor einer erneuten Verhaftung lebte.

Der Prawda-Artikel (Bl. 180) bezog sich auf die gleichen Vorgänge. Himmler lehnte bei Vorlage dieses Artikels ein nochmaliges Einschreiten entschieden ab, sodaß mir nichts andres übrig blieb, als einen entsprechenden Vermerk zu machen.

8.) Bl. 182 - 184 und 202 - 203 betr. völkische Wehrdienstpflicht von Volksdeutschen:

Mein Schreiben an den persönlichen Referenten und Sekretär Himmlers, den Ministerialrat Dr. Brandt, der im Zuge der

Nürnberger Prozesse hingerichtet worden ist, datiert v. 19. Februar 1945, als der Krieg schon im Endstadium befand, Ich hatte damals keine Zeit mehr, mich noch eingehend mit solchen überholten Fragen zu befassen. Ich habe dabei übersehen, daß die volksdeutsche Mittelstelle eine vertragliche Regelung über die Wehrpflicht gewünscht hatte. Das Auswärtige Amt hatte demzufolge 1943 Verträge mit den betreffenden Staaten geschlossen, auf Grund derer der fremde Staat die Wehrpflichtigen einzog und teilweise zur Waffen-SS überstellte. Vorher hatte der SS-Obergruppenführer Phleps, der das diesbezügliche Armeekorps befehligte, die aus dem Bannat gezogenen Männer wieder entlassen müssen. Diese in- zwischen erfolgte vertragliche Regelung habe ich bei der Abfassung des Schreibens v. 19.2.1945 übersehen.

Der seinerzeitige Referent Dr. Kubitz der volksdeutschen Mittelstelle des SS-Obergruppenführers Lorenz hat Vorstehendes auch vor dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg bestätigt.

✓ 9.) Zu Bl. 185 - 188 betr. erziehungsbedürftige kroatische Angehörige der Waffen-SS:

Es handelt sich bei Bl. 186 und 187 um ein Schreiben von Himmler selbst an den SS-General Phleps. Das Schreiben beweist die Impulsivität Himmlers, mit der ich oft schwer zu kämpfen hatte. Es ist mir gelungen, wenigstens bei Himmler zu erreichen, daß bei derartigen Vorkommnissen ein ordentliches Gerichtsverfahren durchgeführt werden sollte. Mir ist nicht bekannt, ob sich ein solcher Fall nach Bekanntgabe des Befehls Himmlers nochmals ereignet hat.

Das Lager Sennheim, in welchem die 173 Volksdeutschen aus Kroatien nach dem Befehl Himmlers untergebracht werden sollten und dort Deutschunterricht erhalten sollten, war kein Konzentrationslager, sondern ein Ausbildungslager und Truppenübungsplatz für ausländische Freiwillige. Als der Chef des SS-Hauptamtes, SS-Obergruppenführer Berger, sich mit seinem Schreiben v. 27.10.1943 weigerte, diese Unterbringung durchzuführen, habe ich ausweislich des handschriftlichen Vermerks Himmler nochmals Vortrag gehalten und die Unterbringung in Sennheim statt in einem Straflager erreicht.

Mit Himmler war in Straffällen mit politischem Einschlag, insbesondere in solchen, die für den Abwehrkampf im Osten von Bedeutung sein konnten oder in irgendeiner Weise mit Rassenproblemen im Zusammenhang standen, nicht zu reden. Er stand der Ahndung von Straftaten, die im Osten aus politischen Beweggründen begangen waren oder sich gegen Juden oder Zigeuner richteten, ablehnend gegenüber. Er hob in solchen Fällen immer wieder hervor, daß der Kampf im Osten eine Auseinandersetzung zwischen zwei Weltanschauungen sei und bis aufs Messer geführt werden müsse. Der Versuch, Himmler durch wiederholten Vortrag in der gleichen Sache von einer Entscheidung abzubringen, die mit der richterlichen Auffassung nicht übereinstimmte, war zur Erfolglosigkeit verurteilt in denjenigen Fällen, in denen wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung besonders auf politischem Gebiet die Ansicht Himmlers festlag bzw. durch seine Anordnungen über die Bearbeitung des Falles grundsätzlich festgelegt worden war.

Min war aus meiner Vortragstätigkeit bei Himmler her bekannt, daß bei strafbaren Handlungen, die aus politischen Beweggründen begangen waren, oder solche für sich in Anspruch nahmen, und ebenso bei Straftaten, die sich gegen Juden richteten, eine Bestrafung nur durchzusetzen war, wenn man Himmler davon überzeugen konnte, daß eine Bestrafung zur Aufrechterhaltung der Manneszucht unbedingt erforderlich sei oder wenn der Täter aus eigennütigen, sexuellen oder perversen Motiven gehandelt hatte. Aus dieser Kenntnis der ebenso grundsätzlichen wie nachdrücklichen Einstellung Himmlers zu den vorgenannten Straftaten kam es für mich, als das Hauptamt SS-Gericht in einer Strafsache gegen den Revierleutnant Woelfer im Herbst 194 auf dem Wege über mich von Himmler eine Entscheidung erbat, wie Judenerschießungen ohne Befehl und Befugnis seitens der SS- und Polizeigerichtsbarkeit zu beurteilen seien, darauf an, der herbeizuführenden Entscheidung Himmlers eine Formulierung zu geben, die gleichwohl in der Praxis in jedem Falle die Durchführung eines Strafverfahrens und eine Bestrafung ermöglichte. Angesichts der vorstehend geschilderten Einstellung Himmlers war die günstigste Formulierung zur Erreichung dieses Zieles diejenige,

37

daß die Beweggründe der Tat gewürdigt werden sollten, bei welchen es sich in den meisten Fällen um solche eigennützige Art - Plünderungen oder sexuelle Motive - handelte. Falls nicht schon auf Grund dieser letztgenannten Motive zu dem erwünschten Ziele der strafrechtlichen Verfolgung kommen konnte, mußte durch die herbeizuführende Entscheidung Himmlers erreicht werden, daß ein Strafverfahren unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der Manneszucht durchgeführt werden konnte und sollte. Mit dieser Formulierung hat dann auch Himmler die von dem Hauptamt SS-Gericht gestellte grundsätzliche Anfrage entschieden. Mit ihr war gewährleistet, daß die Gerichtsherrn der SS- und Polizeigerichtsbarkeit jede Verfehlung dieser Art ahnden konnten. Ich habe damit als Richter in dieser Angelegenheit nach meiner Auffassung alles getan, was in meinen Kräften stand. Es dürfte einleuchten, daß der Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der Manneszucht die einzige Möglichkeit war, bei Judenerschießungen, die ohne Befehl und Befugnis aus politischen Beweggründen begangen worden waren, eine kriegsgerichtliche Ahndung seitens Himmlers durchzusetzen, weil Himmler andernfalls als Gerichtsherr Handlungen bestraft hätte, die - wie er mir selbst ausdrücklich erklärt hatte - im Osten auf höchste Weisung, also auf Befehl Hitlers, erfolgten.

Die Persönlichkeit des Revierleutnants Woelfer, der zu diesem grundsätzlichen Befehl Himmlers als Gerichtsherr Veranlassung gegeben hat, ist mir kein Begriff. Ebensowenig habe ich eine Erinnerung an die näheren Umstände dieses Einzelfalles, sofern überhaupt der grundsätzlichen Anfrage des Hauptamtes SS-Gericht v. 26.9.1942 die Strafsakte gegen Woelfer beigelegt hat, was in Anbetracht des Umstandes, daß in meinem Schreiben v. 26.10.1942 als Anlage nur ein Vorgang und nicht eine Akte bezeichnet wird, zweifelhaft sein kann.

12.) Zu Bl. 193 - 201 betr. eidesstattliche Versicherung des damaligen SS-Richters der Reserve Dr. Konrad Morgen, jetzt Rechtsanwalt in Frankfurt-Unterlindau 87.

Dr. Morgen ist derjenige gewesen, der die Untersuchungen der SS- und Polizeigerichtsbarkeit in den Konzentrationslagern und die Tätigkeit der hierfür eingesetzten besonderen Untersuchungskommissionen geleitet hat. Er ist demzufolge die berufene Persönlichkeit, diesen Kampf der SS- und

Polizeigerichtsbarkeit gegen Verbrechen in Konzentrationslagern, die Ermittlungstätigkeit in diesem Kampf und ihren Erfolg schildern kann. Ich meinerseits kann für mich in Anspruch nehmen, daß ich es war, der die Anordnung dieser Untersuchungen bei Himmler erreicht hat und ihnen - soweit es in meiner Dienststellung überhaupt in meinen Kräften stand - jede erdenkliche Unterstützung, auch gegen den Widerstand so einflußreicher Persönlichkeiten wie der SS-Obergruppenführer Kaltenbrunner und Pohl, habe zuteil werden lassen. Letzteres hat Dr. Morgen, der in Nürnberg über seine Ermittlungstätigkeit und deren Erfolg auch mehrere eidesstattliche Versicherungen außer der hier vorliegenden abgegeben hat, auch in seiner eidesstattlichen Erklärung in der amtlichen Ausgabe der Protokolle und Dokumente der Nürnberger Prozesse Bd XLII S. 558 ausdrücklich bestätigt und wird es auch als Zeuge jederzeit bestätigen müssen. Es würde in diesem Rahmen zu weit führen, die gesamten Erfolge der SS- und Polizeigerichtsbarkeit auf dem Gebiet dieser Verbrechensbekämpfung aufzuzählen. Die Todesurteile gegen die KZ-Kommandanten Koch und Florstedt und den KZ-Adjutanten Hackmann habe ich bereits angeführt. Insgesamt sind Hunderte von Verfahren gegen Angehörige des KZ-Personals von der SS- und Polizeigerichtsbarkeit durchgeführt bzw. eingeleitet worden. Wenn auch infolge des Zusammenbruches viele Verfahren nicht mehr durchgeführt und die Untersuchungen nicht noch weiter vorangetrieben werden konnten, so hat doch allein der Umstand, daß die SS- und Polizeigerichtsbarkeit entgegen dem erbitterten Widerstand von Pohl und Kaltenbrunner diesen Vorstoß in die Abgeschlossenheit der Konzentrationslager unternahm und dort Untersuchungen und Gerichtsverfahren durchführte, auf verbrecherische Elemente im KZ-Personal eine starke abschreckende Wirkung ausgeübt und viele Häftlinge vor Nachstellungen bewahrt. So haben z. B. der Kommandant des KL Blaschow, zwei leitende Beamte der Gestapo Posen und der frühere Arrestaufseher Blank im KL Buchenwald Selbstmord begangen, als die Verfahren der SS- und Polizeigerichtsbarkeit anliefen.

Die vorgenannte Tätigkeit der SS- und Polizeigerichtsbarkeit kann jederzeit unter Zeugenbeweis gestellt werden.

Wenn ich diese Tätigkeit überhaupt hier anführe, so nur deshalb, um damit zu dokumentieren, daß ich - wie dieses auch die War-Crimes-Commission anerkannt hat - nach besten Kräften im Rahmen der mir gegebenen Möglichkeiten bemüht gewesen bin, jedem Unrecht entgegen zu treten, wobei ich oft in diesem Bestreben gegenüber Himmler als Gerichtsherrn bis an die Grenzen des soldatischen Gehorsams gegangen bin.

Ich kann es einfach nicht verstehen, daß jetzt eine deutsche Dienststelle gegen mich Anzeige erstattet, und noch dazu wegen Mordes bzw. Beihilfe zum Mord. Ich kann die Anzeige nur darauf zurückführen, daß man, um keinen Schuldigen auszulassen, in die Verjährungsunterbrechung alle in den Dokumenten auftauchenden Namen einbezogen hat.

13.) Zu Bl. 204 - 206 betr. Nachersatz für Sonderregiment Dirlewanger

Dieser Schriftwechsel beweist, daß ich mit Erfolg dem Bestreben des Chefs des SS-Hauptamtes Berger entgegengetreten konnte, straffällige SS-Angehörige auch ohne Durchführung des gerichtlichen Verfahrens zur Brigade Dirlewanger zu schicken, desgleichen alle im Strafvollzug befindlichen SS-Angehörigen.

Ich habe ferner bei Himmler erreichen können, daß ein SS-Richter zur Bearbeitung der Rehabilitierungsfragen bei der Brigade Dirlewanger eingesetzt wurde und schließlich dort auch - allerdings <sup>erst</sup> gegen Kriegsende - ein SS-Gericht eingerichtet wurde. Mit welchen Schwierigkeiten dieser SS-Richter dort zu kämpfen hatte und wie ich im Interesse einer geordneten Rechtspflege auch diesem Mann geholfen habe, bitte ich, in der vorgenannten amtlichen Sammlung in Bd. XLIII auf Seite 531 in der eidesstattlichen Erklärung dieses SS-Richters Dr. Wille nachzulesen.

14.) Zu Bl. 207 - 209 betr. Major der Schutzpolizei Jacob.

Ausweislich des Schriftwechsels hat der General der Polizei von dem Bach-Zelewski ein kriegsgerichtliches Verfahren gegen den Major Jacob beantragt, weil dieser erklärt hatte, daß man eine solche Flüchtlingseinheit (3. Kosaken-Regiment) nicht zu Kampf- und Sicherungsaufgaben heranziehen könne.

Wenn Himmler auf meinen Vortrag diesem unbilligen Antrag nicht stattgegeben hat, so kann daraus wohl kein Vorwurf gegen mich abgeleitet werden.

✓14.) Zu Bl.210 betr. SS-Sturmbannführer Grünwald; Kommandant des KL Voght:

Ich selbst habe das kriegsgerichtliche Verfahren gegen Grünwald herbeigeführt und sofort Dr. Morgen - was dieser als Zeuge bestätigen wird - als Untersuchungsrichter in das KL Voght entsandt. Die Verurteilung des Grünwald wurde nach meiner Erinnerung von Himmler mildernd auf 3 1/2 Jahre Gefängnis bestätigt.

Im übrigen ist dieses Dokument Bl.210 eine Anordnung von Himmler persönlich auf eine Vorsprache von SS-Obergruppenführer Rauter bei ihm, von welcher ich ausweislich der Überschrift nur Nachricht erhalten habe. Die Unterschriften auf diesem Dokument tragen den Namen des persönlichen Referenten Dr. Brandt, nicht den meinigen, was sich auch aus dem unterschiedlichen Dienstgrad zwischen mir und Dr. Brandt ergibt.

✓15.) Zu Bl.211 - 213 betr. SS-Mann Zingler:

Zingler war wegen Unterschlagung von Spendengeldern seinerzeit zu Gefängnis verurteilt worden.

Himmler hat dann später Zingler, der ein alter SS-Führer aus der Kampfzeit war, wahrscheinlich auf Wunsch des höheren SS- und Polizeiführers Ostland, SS-Obergruppenführer Jeckeln zu diesem zur Bewährung geschickt. Ich erfuhr irgendwoher, daß Jeckeln Zingler, dessen vorgenannte Straftakte ich kannte, zur Beförderung eingereicht und zum KVK vorgeschlagen habe. Da ich dieses keineswegs billigte, habe ich sofort bei Jeckeln Rückfrage gehalten, woraufhin er mir mit Schreiben v.9.2.42 Aufklärung gab.

Ich habe mich bei Himmler gegen die von Jeckeln gewünschte Begnadigung ausgesprochen und meiner Erinnerung nach hat Himmler auch damals eine solche noch nicht vorgenommen.

16.) Zu Bl.214 - 216 betr. Überstellung von 10 000 Heeresangehörigen zur Waffen-SS zwecks Bewachung von 200 000 zur Arbeit bei kriegswichtigen Aufgaben im Reich eingesetzten Juden:

Von diesem Befehl Himmlers habe ich, wie Bl.215 aus-

weist, nur Nachrichtlich Kenntnis erhalten, und zwar deshalb, weil nach Ziff. 6 des von Himmler selbst herausgegebenen Befehls diese 10 000 Mann Bewachungsmannschaft der SS- und Polizeigerichtsbarkeit unterstellt wurden.

Der Standartenführer, der Bl. 215 und 216 unterschrieben hat, war der persönliche Referent Dr. Brandt.

*Frank Thumber*

**Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht**

Geschäfts-Nr. 19 Js 2178/59

Stuttgart, den 27.6.1961

(Ort und Tag)

Fernsprecher Nr. 29972/341

Dr. Sch/G

I. In der Anzeigesache gegen

Horst Gerhard B e n d e r , geb.24.2.1905  
in Lyck/Ostproußen, Rechtsanwalt in Stgt-Degerloch,  
Straifstraße 22

wegen Teilnahme an NS-Gewaltverbrechen

wird — das Verfahren eingestellt. — ~~ist Anzeige keine Folge gegeben.~~

Die Kosten trägt die Staatskasse.

**Gründe:**

Der Beschuldigte trat am 1.8.1932 in die NSDAP (Nr.1 261870) und am 1.4.1933 in die Allgemeine SS (Nr.122 746) ein. Er war Führer des SS-Sturmes in Lyck und wurde am 20.6.1934 mit der Führung der Geschäfte des Stabsführers des SS-Abschnitts I beauftragt. Ab 20.3.35 wurde er zum SS-Hauptamt SS-Gericht kommandiert, ab 7.1.1937 als hauptamtlicher Untersuchungsführer des SS-Oberabschnitts Südwest. Am 24.2.1937 kam er zum Stab der Inspektion der SS-Verfügungstruppe, ab 1.10.1933 zum Hauptamt SS-Gericht. Seit Mai 1940 war er Verbindungsoffizier zwischen dem Hauptamt SS-Gericht und dem Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei, Heinrich Himmler. Ab 1.4.1942 war er zum Leiter der Hauptabteilung SS-Richter im Amt Stabsführung des persönlichen Stabs des Reichsführers SS ernannt worden. Sein letzter Dienstgrad war SS-Oberführer.

Eine Teilnahme des Beschuldigten an noch nicht verjährten NS-Gewaltverbrechen kann nicht nachgewiesen werden.

-/-

**Zum Durchschreiben mit Nr. 3003 a**

41 48

Zwar hat der Beschuldigte nach dem Aktenvermerk des damaligen Reichsjustizministers Thierack vom 19.9.1942 (Bl.159 - 162 der in Anlage befindlichen Dokumente) an einer Besprechung zwischen Thierack und Himmler am 18.9.1942 in Schitomir teilgenommen, bei der Richtlinien über die "Korrektur bei nicht genügenden Justizurteilen durch polizeiliche Sonderbehandlung" und über die "Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit" festgelegt wurden. Er bringt jedoch vor, nur als Zuhörer auf Befehl Himmlers und nur teilweise bei dieser Besprechung und der Festlegung der genannten Richtlinien anwesend gewesen zu sein. In seiner Anwesenheit habe Himmler lediglich von einem besseren Arbeitseinsatz von Strafgefangenen der Justiz in der Rüstungsindustrie der Konzentrationslager gesprochen, keinswegs aber über "Vernichtung durch Arbeit". Bezüglich der "Korrektur von Urteilen" hätten die Vertreter der Justiz sich dagegen gewandt, daß die bisherige Regelung, nämlich die Festnahme von zu milde bestraften oder freigesprochenen Personen durch die Polizei nicht länger tragbar sei und daß Himmler eine befriedigende Regelung zugesagt habe. Diese Einlassung des Beschuldigten kann nicht widerlegt werden, zumal in dem oben genannten Aktenvermerk von Thierack erwähnt ist, daß die Besprechung zwischen Thierack und Himmler teilweise unter vier Augen erfolgte und der einzige noch lebende Teilnehmer dieser Besprechung, Bruno Streckenbach, über eine aktive Teilnahme des Beschuldigten an der genannten Besprechung nichts aussagen kann.

II. ✓ Abschrift der Einstellungsverfügung  
An den

Herrn Generalstaatsanwalt,  
das Justizministerium und

die Zentrale Stelle der Landesjust.Verw.in Ludwigsburg

*Luff II. III*  
28. Juni 1961  
*[Signature]*

III. ✓ Mitteilung an den Beschuldigten.

IV. Weglegen.

*[Signature]*  
(Dr. Schneider)  
Staatsanwalt

V e r n e h m u n g s n i e d e r s c h r i f tGegenwärtig:

Staatsanwalt H u b e r  
und  
Kriminalobermeister Schoch  
Justizangestellte Satterfield  
als Protokollführerin

Auf Vorladung erschien in den Räumen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg,

Horst B e n d e r,  
geb. am 24.2.1905 in Lyck/Ostpreussen,  
ehem. SS-Oberführer der Waffen-SS und  
Rechtsanwalt in Stuttgart-Degerloch,  
Rubensstrasse 7

und wurde vernommen wie folgt:

Frage: Herr Bender, stimmen die Angaben über Ihre Dienstleistung, die ich aus den Berlin Document Center erhalte und die Ihnen jetzt vorliegen.

Antwort: Die Angaben stimmen nach der Reihenfolge meiner Verwendung, wobei ich mich heute verständlicherweise auf den genauen Zeitpunkt der einzelnen eingetretenen Änderungen nicht mehr festlegen kann. Unzutreffend ist die Angabe meiner letzten Einheit mit Hauptamt SS-Gericht, weil ich seit meiner Versetzung zum persönlichen Stab RFSS in dieser Einheit bis zum Kriegsende verblieben bin.

Mit dem Eintritt meiner Verwendung als Kriegsrichter in der reichsgesetzlichen Kriegsgerichtsbarkeit der Waffen-SS und deutschen Polizei Ende 1939 war ich bis kurz vor Beginn des Westfeldzuges Chefrichter des Kriegsgerichts der SS VI-Division, der späteren Division Reich und wurde zu diesem Zeitpunkt als richterlicher Verbindungsoffizier zwischen dem Hauptamt SS-Gericht in München als der Ministerialinstanz dieser Kriegsgerichtsbarkeit und Himmler als Gerichtsherrn derselben zum persönlichen Stab Reichsführer SS in Berlin kommandiert und später versetzt.

In dieser Dienststellung bin ich bis zum Ende des Krieges verblieben.

Frage: Schildern Sie bitte Ihr damaliges Unterstellungsverhältnis in formeller und sachlicher Hinsicht.

Antwort: Ich gehörte einheitsmässig nach meiner Versetzung zum persönlichen Stab Reichsführer SS formell zu dieser Einheit und wurde auch personalmässig dort geführt. Der Grund der Versetzung zum persönlichen Stab Reichsführer-SS lag darin, daß von Himmler meine richterliche Unabhängigkeit von jeder anderen Stelle gewünscht wurde.

Ich habe mich in dieser meiner richterlichen Tätigkeit demgemäss auch nur Himmler unmittelbar gegenüber verantwortlich gefühlt.

Wolff war nach meiner Erinnerung als ich zum persönlichen Stab RFSS kommandiert wurde, bereits Chef des pers.Stabes RFSS. Ich kann mich beim besten Willen nicht daran erinnern, daß Wolff jemals in Bezug auf mein Fachgebiet an mich herangetreten ist, um sich nach irgendwelchen Dingen zu erkundigen. In Bezug auf meine SS-richterliche Tätigkeit war Wolff für mich ein Ausstehender.

Ich hatte mit Herrn Wolff auch persönlich so gut wie keinen Kontakt. Ich hatte auch den Eindruck, daß man bei ihm nicht wusste, woran man war.

Frage: Wolff nimmt für sich in Anspruch, in der SS-Führungsspitze der stets allen gegenüber Hilfsbereite und Ausgleichende gewesen zu sein. Können Sie hierzu etwas erklären?

Antwort: Ich kann darüber kein Urteil abgeben, weil der Aufgabenkreis und das Tätigkeitsgebiet von Wolff ausserhalb meines Arbeitskreises lag und ich auch nicht innerhalb des pers.Stabes RFSS zum engsten bzw. engsten Arbeitskreis des Reichsführers-SS gehörte.

Frage: Waren Sie während des Krieges, insbesondere während des Russlandfeldzuges ab 22. Juni 1941 ständig in der jeweiligen Feldkommandostelle Himmlers untergebracht?

Antwort: Ich war in dieser Zeit nicht mehr in Berlin, sondern habe Himmler ~~dieses~~ auf seiner Feldkommandostelle Vortrag gehalten und bin dann auch derselben zugeteilt worden.

Frage: Hatten Sie auf der Feldkommandostelle Mitarbeiter? Welche?

Antwort: Der Ablauf meiner dienstlichen Tätigkeit vollzog sich dergestalt, daß ich die Vortragssachen in der SS- und Polizeigerichtsbarkeit für Himmler vorbereitete und ihm dann -gewöhnlich in Zeiträumen von mehreren Wochen- Vortrag hielt und seine Entscheidung als Gerichtsherr einholte. Zu meiner Dienststelle gehörten auch Hilfsrichter, zuerst einer und zum Schluss waren es nach meiner Erinnerung 5. Die Hilfsrichter hießen: Dr. Ralf Wäber, jetzt Rechtsanwalt in Hamburg, K i l l i n g und G i e s e l m a n n, beide gestorben, Dr. M a r x, ebenfalls gestorben, Graf von K o r f f Rechtsanwalt <sup>in</sup> Duisburg und D r ö s c h e l, wohl OLG-Rat, meines Wissens in Hamm. Diese Hilfsrichter waren grundsätzlich in Berlin, hielten sich jedoch aus Vortragsgründen jeweils kürzere Zeit auf der Feldkommandostelle auf. Sie haben auch teilweise, als der Artenanfall immer grösser wurde, in meiner Gegenwart Himmler persönlich Vortrag gehalten.

Frage: Auf welchem Wege erhielten Sie Ihre Termine?

Antwort: Ich meldete mich, meiner Erinnerung nach beim Adjutanten G r o t h m a n n zum Vortrag an und musste dann warten, bis es Himmler passte,

Frage: Können Sie über die Funktionen Grothmanns weitergehende Angaben machen?

Antwort: Grothmann war der eigentliche Adjutant Himmlers und machte die Adjutantengeschäfte auf der Feldkommandostelle soweit sie nicht dem Ministerialrat Dr. Brand oder dem Polizeiadjutanten Suchanek zufielen.

Er gehörte zum engeren Arbeitsstab Himmlers. Himmler pflegte nicht mit allen Angehörigen der Feldkommandostelle zusammen zu essen, sondern gewöhnlich mit seinem engsten Stab.

Frage: Was können Sie über die eigentliche Tätigkeit Wolffs in Kriegszeiten sagen?

Antwort: Wolff war, als ich auf der Feldkommandostelle war, im Führerhauptquartier Wolfschanze selbst. Ich nehme an, daß er die Verbindung zwischen Himmler einerseits und Hitler, Keitel usw. in der Wolfschanze zu halten hatte, allerdings ist Himmler auch öfters persönlich zur Wolfsschanze gefahren. Ich weiß auch aus meinen Vorträgen her, daß Himmler und Wolff zu diesem Zeitpunkt mitunter miteinander telefoniert haben. Ich hatte den Eindruck, daß zwischen ihnen ein gutes Einvernehmen herrschte, zumal Himmler Wolff gewöhnlich mit dem Ausdruck 'Wölfchen' anredete. Auf der Feldkommandostelle saß ein Verbindungsmann zu Wolff, meines Wissens zuerst Heckenstaller und ~~Barndorff~~<sup>Barndorff</sup>. Ich habe Wolff nicht sehr häufig auf der Feldkommandostelle gesehen. Wenn er da war, hat er m.E. mit Himmler auch zusammen gegessen.

Frage: Herr Pender, schildern Sie bitte, was Sie über die Verfolgung der Juden, insbesondere nach Beginn des Russlandfeldzuges erfahren haben und wie sich diese Dinge in Ihrem Arbeitsbereich ausgewirkt haben.

Antwort: Ich habe, nach meiner Erinnerung, in den ersten Monaten des Russlandfeldzuges, irgendwie in Erfahrung gebracht, daß in Russland durch Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei planmässig Juden erschossen wurden. Ich habe daraufhin Himmler als Gerichtsherrn gefragt, was es mit diesen Vorkommnissen für eine Bewandnis habe. Himmler erklärte mir kat~~e~~gorisch, daß es sich hierbei um von Hitler persönlich aus staatspolitischen und kriegsbedingten Gründen angeordnete Maßnahmen handle, die jeder Gerichtsbarkeit, insbesondere auch der SS- und Polizei-Gerichtsbarkeit entzogen sei. Dieses war die Entscheidung Himmlers als Gerichtsherr, die ich von ihm auch noch mehrmals gehört habe, wenn irgendwie die Frage von Juden-

vernichtungen auftauchte.

Himmler vertrat aber die Auffassung, daß die Ausführenden hierbei keine Exzesse begehen durften, sei es auf  
AC 261042f sadistischem Gebiet oder in der Form von Eigentumsdelikten usw. Ich nehme Bezug auf den in meinem Ermittlungsverfahren behandelten Vorgang Wölfer.

Frage: Ist Ihnen bekanntgeworden, gegebenenfalls wann und wie, daß die Judenfrage nicht nur von den Einsatzgruppen sondern auch in Vernichtungslagern erledigt worden ist?

Antwort: Nach meiner Erinnerung ist mir dieses im Zuge der Ermittlungen bekannt geworden, die von der SS- und Polizeigerichtsbarkeit in Konzentrationslagern geführt worden sind. Hierfür war eine besondere Untersuchungskommission gebildet worden unter der Leitung von Dr. M o r g e n, jetzt Rechtsanwalt in Frankfurt a. Main,

Frage: Sind Ihnen dabei die Vernichtungslager im Generalgouvernement namentlich bekannt geworden?

Antwort: Ich weiss bestimmt, daß mir die Aktionen im Lager Auschwitz bekannt geworden sind und glaube mich zu erinnern, daß ich auch von den Lagern Treblinka und Majdanek gehört habe. Ich bin niemals in diesen Lagern gewesen.

Frage: Haben Sie eine der Frontfahrten Himmlers im Osten mitgemacht, insbesondere eine solche, bei der Wolff Begleiter Himmlers war?

Antwort: Ich kann mich beim besten Willen nicht daran erinnern, daß ich im Osten jemals eine Fahrt mit Himmler in das Frontgebiet unternommen habe.

Frage: Können Sie mir darüber etwas sagen, ob Wolff von den gegen die Juden angewendeten Vernichtungsmassnahmen Kenntnis gehabt hat.

Antwort: Ich glaube nicht, daß ich mich mit Wolff jemals über diese Dinge unterhalten habe.

29944  
251044 Frage: Können Sie den Ihnen von mir vorgelegten Vorgang betr.  
f. SS- und Polizeigerichtsbarkeit in Italien erläutern?

Antwort: Soweit ich aus den Fotokopien ersehe, ging es Wolff darum, in Italien die Zuständigkeit des SS- und Polizeigerichts auch auf die Wolff unterstellten Wehrmachtsteile auszudehnen. Über dieses Verlangen habe ich - wie ich aus der Fotokopie ersehe - Himmler Vortrag gehalten und das Ergebnis meines Vortrages ersehe ich aus dem von Dr. R e i n e c k e unterzeichneten Fernschreiben sowie meine Handschriftliche Notiz "fachliche Dienstaufsicht". Darnach ist Himmler entsprechend seiner mir bekannten Tendenz bei der Trennung der einzelnen Kriegsgerichtsbarkeiten verblieben und hat sich lediglich damit einverstanden erklärt, daß der Wolff beigegebene SS-Richter K n o t e bei der Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse durch Wolff Mitarbeiter und eine Art fachliche Dienstaufsicht ausübe.

Über die gerichtsherrlichen Befugnisse von Wolff als Höchster SS- und Polizeiführer Italien wird vielleicht Rechtsanwalt Dr. Reinecke, München, Auskunft geben können

Frage: Können Sie zu den Ihnen vorgelegten Dokumenten W 7.10.1942 ff. erklären, wegen welchen Verhaltens gegen Übelhoer und Dr. Moser ein Verfahren geführt wurde.

Antwort: Die Namen Dr. Übelhoer und Dr. Moser glaube ich noch in Erinnerung zu haben. Ich weiß aber nicht, welches ihr Verhalten war, das den mir gezeigten Vorgang zur Folge hatte. Mir sind noch Korruptionsfälle von Deutschen im Generalgouvernement während des Krieges in Erinnerung, jedoch weiß ich nicht mehr, ob es sich hierbei um Dr. Übelhoer und Dr. Moser gehandelt hat. Vielleicht weiß hierüber Dr. W-ehs-er in Hamburg etwas.

Frage: Können Sie sich an den Vorgang W 29142, den ich Ihnen vorlege, noch erinnern?

Antwort: Ich kann mich an diesen Vorgang nicht mehr erinnern und ersehe aus demselben, daß Himmler mir auf diesen Vorgang, der nicht über meine Dienststelle gelaufen war, eine schriftliche Anweisung erteilt hat.

Frage: Sie haben vorhin angedeutet, daß Sie am 20.7.44 mit Wolff auf der Feldkommandostelle zusammengetroffen sind. Schildern Sie das bitte.

Antwort: Ich entsinne mich, daß Wolff im zeitlichen Zusammenhang mit dem 20.7.44 auf der Feldkommandostelle Himmlers gewesen ist und ich mich noch mit ihm unterhalten habe. Über den Inhalt dieses Gesprächs habe ich jedoch keine Erinnerung mehr.

Geschlossen:

*Horst Bender*  
.....  
Horst Bender

*Huber*  
.....  
Staatsanwalt Huber

*Schoch*  
.....  
Kriminalmeister Schoch

*Satterfield*  
.....  
Just. Angest. Satterfield

Vernehmungsniederschrift

Zum Polizeipräsidium Stuttgart vorgeladen erscheint der verh. Rechtsanwalt Horst B e n d e r und gibt mit dem Gegenstand seiner Vernehmung bekanntgemacht und zur Wahrheit ermahnt, folgendes an:

I. Zur Person:

"B e n d e r, Vorname Horst, geb.24.2.1905 in Lyck/Ostpr., verh., Rechtsanwalt, wohnhaft in Stuttgart-Degerloch, Rubensstraße 7, Telefon: 760381.

II. Zur Sache:

Fr.: Ergänzend zu Ihrer 1. Vernehmung in Ludwigsburg soll noch eine Sache geklärt werden, und zwar handelt es sich um den sog. "Fall Dr. R a s c h e r und Ehefrau", die Kinder entführt haben soll, um sie als ihre eigenen auszugeben. Was wissen Sie über diese Angelegenheit ?

A.: Aus der Erinnerung kann ich nach so langer Zeit noch folgendes sagen:

Ich wurde damit befaßt auf folgende Weise: Meines Wissens hat der HSSPF München, Freiherr von E b e r s t e i n, den Fall Dr. R a s c h e r an H i m m l e r herangetragen. Es handelte sich darum, daß die Ehefrau Nini R a s c h e r mehrere fremde Kinder entführt hatte, die sie dann, wohl zusammen mit ihrem Ehemann, gegenüber H i m m l e r, bzw. der SS, als eigene Geburten gemeldet hatte. Die Kindesentführungen wurden von der Kripo

1092

München bearbeitet und in dem Sinne aufgeklärt, daß Frau R a s c h e r die Taten begangen hatte. H i m m l e r beauftragte mich nun, ich solle persönlich den SS-Hastuf. Dr. R a s c h e r darüber vernehmen, ob er von dem vorgenannten Treiben seiner Frau Kenntnis gehabt und demzufolge falsche Meldungen erstattet hatte über die Geburten eigener Kinder. R a s c h e r hatte abgestritten, davon gewußt zu haben, daß seine Frau fremde Kinder entführt und als eigene ausgegeben hatte. Er hatte meines Wissens auch angegeben, daß er geglaubt habe, daß seine Ehefrau in diesen Fällen tatsächlich schwanger gewesen sei. Soweit ich mich noch erinnere hatte Frau R a s c h e r die Schwangerschaft unter anderem dadurch vorgetäuscht, daß sie sich mit Kissen unter dem Rock ausgestopft hatte.

Obwohl R a s c h e r nach meiner Erinnerung bei meiner Vernehmung, die ich mit ihm durchführte, ein direktes Geständnis nicht abgelegt hat, daß er um die Kindesentführungen gewußt und demzufolge dienstliche Falschmeldungen erstattet hatte, kam ich aufgrund der Vernehmung zu der Überzeugung, daß es ihm nicht- insbesondere in seiner Eigenschaft als Arzt- hatte verborgen bleiben können, daß seine Ehefrau in Bezug auf die gemeldeten Geburten nicht schwanger gewesen war. In diesem Sinne habe ich auch nach Durchführung der Vernehmung H i m m l e r über die Feststellungen der Kripo und meine eigene, von dem Falle gewonnene Überzeugung berichtet. Diese meine Überzeugung beruhte insbesondere auf meiner persönlichen Vernehmung Dr. R a s c h e r s, seinen Antworten hierbei und dem Eindruck, den ich von seiner Unglaubwürdigkeit gewann.

Ein SS-gerichtliches Verfahren im Sinne des Militärstrafrechts ist in diesem Falle nicht durchgeführt worden. H i m m l e r ließ vielmehr die Eheleute R a s c h e r in Schutzhaft nehmen und ich glaube mich zu erinnern, daß sie im KL Ravensbrück gewesen sind.

Meine Dienststelle wurde dann später nur noch einmal mit dieser Angelegenheit in dem Zusammenhang befaßt, daß Dr. R a s c h e r oder seine Ehefrau oder beide an H i m m l e r ein Gesuch um Haftentlassung richteten.

*Müller*

Ich möchte meinen, daß dieses Gesuch von meinem verstorbenen Hilfsrichter G i e ß e l m a n n bearbeitet worden ist. Ich glaube mich auch zu erinnern, daß Frau R a s c h e r in diesem Gesuch irgendwelche Andeutungen gegenüber H i m m l e r gemacht hatte, die als versuchte Anwendung eines Druckmittels gewertet werden konnten. H i m m l e r hat jedenfalls das Gesuch um Haftentlassung der beiden abgelehnt.

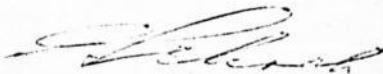
Ob im Zusammenhang mit meinem Vortrag H i m m l e r auch eine Entscheidung über den Verbleib der geraubten K i n d e r getroffen hat, und welche, kann ich heute nicht mehr sagen.

Fr.: Wissen Sie, wie die Angelegenheit R a s c h e r nun weiter verlief und wie sie beendet wurde? Was wurde aus den Eheleuten R a s c h e r?

A.: Ich weiß lediglich, daß H i m m l e r die Eheleute R a s c h e r in Schutzhaft nehmen ließ, und ich weiß über ihr endgültiges Schicksal nichts. Außer dem vorgenannten Haftentlassungsgesuch ist meine Dienststelle mit dieser Angelegenheit nicht mehr befaßt worden.

Mehr kann ich zu dieser Angelegenheit nicht sagen, obwohl ich versucht habe, mich nach besten Kräften zu erinnern.

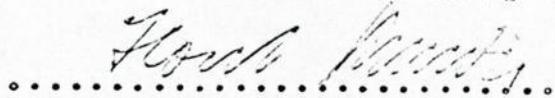
Geschlossen:



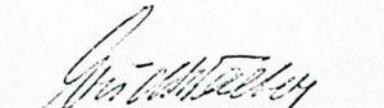
(S c h ö c h)

Krim.-Ob.-Mstr.

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:—



(Horst B e n d e r)

  
(Erich W a l t e r)  
Kriminalmeister

18  
1st NOV. 1964 R  
enz) 1 Schr. } falo  
" 5) 1 Schr. }  
" 4) Formbl. 3 }  
" 5) " 1 }

1 AR (RSHA) 807/64

V.

1) Vermerk:

In den tel.-Verzeichnissen des RSHA v. Mai 1942 und Juni 1943 ist Bender als Angeh., des Persönlichen Stabes RFSS genannt.

Nach den C-Unterlagen war er Leiter der Abt. III beim Kommandostab RFSS und SS-u. Polizeirichter.

Am 2.6.44 war er Leiter der Hauptabteilung SS-Richter im Hauptamt PStRFSS (A II -57-).

Spruchkammerakten der Hauptkammer München H/Tr -8285/49 - und EK-Schöneberg/948 in Berlin sind vorhanden.

B. wurde als Zeuge im Verfahren 10a Js 39/60 der StA München II vernommen und war Beschuldigter im Verfahren 13(19) Js 2178/59 der StA Stuttgart.

- ✓ 2) Spruchkammerakten der Hauptkammer München -H/Tr/8285/49 - betreffend Horst Bender, beim AG. München, "eg. S, München, Marienhilfplatz, erfordern.
- ✓ 3) Spruchkammerakten - EK-Schöneberg/948 - betreffend Horst Bender, bei der Senatsverw. f. Inn. in Berlin erfordern.
- ✓ 4) Schreiben an StA München II zu 10a Js 39/60 gem. Formbl. 3.
- ✓ 5) Akten 13(19) Js 2178/59 bei der StA Stuttgart gem. Formbl. 1 erfordern.
- 6) 15. XI.1964 B., den 22. Okt. 1964

Amtsgericht München, Abt. 4  
Registratur S -  
München, Mariahilfplatz 17a  
Telefon 5597 611



München, den 1.12.64

An  
Generalstaatsanwalt beim Kammergericht Berlin  
Arbeitsgruppe

*3 P K*

Betr. 1 AR (RSA) 807/64

Anbei werden die gewünschten Spruchkammerunterlagen für den  
Obengenannten übersandt. Um Rückleitung nach Erledigung wird  
gebeten.

Anlage Spruchkammerakten B e n d e r Horst  
24.II.05

Amtsgericht München, Abt. 4  
— Registratur S —  
Mariahilfplatz 17a

*München*

(Truchsess, Just.Ang.)

**Staatsanwaltschaft**

**bei dem Landgericht Stuttgart**

- Geschäftsstelle 1 -

13 (19) Js 2178/59

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den  
Betreff bei weiteren Schreiben anzugeben

7) Stuttgart-O, den 9.11.1964  
Olgastraße 7  
Fernsprecher 9 90 41  
Apparat 363

1	3	Anlagen
	—	Abschriften
	—	DM Kost M.

An die  
Geschäftsstelle  
des Herrn Generalstaatsanwalts  
bei dem Kammergericht  
- Arbeitsgruppe -

(1) B e r l i n - 21  
Turmstrasse 91



Betr.: hier Ermittlungsverfahren gegen  
Horst Bender wegen NS -Gewaltverbrechen

Bezug: Dort. Schreiben vom 22.10.1964  
Aktenzeichen 1 AR (RSHA) 807/64

Beil.: 1 Bd. Akten Blatt 1 - 59  
1 Dokumentenmappe  
1 Mappe DC-Unterlagen

Weisungsgemäss werden die Akten zur  
Auswertung mit der Bitte um baldige Rückgabe  
übersandt.

*Schneider*  
(Schneider)  
Justizobersekretär

V.

✓<sub>1)</sub>

Erbrachte Xerox-Abbildungen (einseitig)  
aus dem Akten 13 (19) Sp 2178/59  
des H K Heiberg von

- a) M 20 - 27A
- b) M 47, 48
- c) M 58 - 59

d) des anhängenden Urteils des H K Meier den  
vom 30. XI 1951

2) Als dessen Urteile vorliegen  
(Züge für H K Meier in H K Meier  
(Noh. in Sp. A))

2-1. D/Z. 1964

2-3. D/Z. 1964

42  
58

Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Stuttgart

Stuttgart, den 25.1.1963

13 Js 2178/59  
13 Js 458/62

Dr.Sch/Gr.

Betreff: Ermittlungsverfahren gegen

- a) Horst B e n d e r , geb.24.2.1905 in Lyck/Ostpr.  
Rechtsanwalt in Stgt-Degenloch, Straifstr.22  
- früher SS-Oberführer und SS-Richter beim Reichs-  
führer SS und Chef der deutschen Polizei -
  
- b) Heinz W a n n i n g e r , geb.8.5.1913 in  
Memmingen, wohnhaft in Hamburg-Rissen, Groth-Sahl 28  
- früher SS-Sturmbannführer beim Reichssicherheits-  
hauptamt Amt I -



1. Ich habe in der Zeit vom 22. - 24.1.1963 beim Bundes-  
archiv in Koblenz 8 Leitzordner durchgesehen, die Akten  
des SS-Richters beim Reichsführer SS und Chef der deut-  
schen Polizei enthalten. Außerdem habe ich einige Mappen  
mit Akten des Hauptamts SS-Gericht überprüft.

Dabei konnten keine Dokumente festgestellt werden, aus de-  
nen sich eine Beteiligung des Beschuldigten Bender an -  
nicht verführten - NS-Gewaltverbrechen ergeben würde.  
Ein solcher Verdacht ergibt sich auch nicht aus den von  
der Staatsanwaltschaft Hechingen mit den DG-Unterlagen  
über Bender übersandten weiteren Dokumenten.

Der Beschuldigte Wanninger ist - von Bl.1 d.A. Js 408/62  
abgesehen - in sämtlichen genannten Dokumenten nicht ge-  
nannt.

2. Das Verfahren 13 Js 458/62 wird bezüglich Horst Bender  
mit dem Verfahren 13 Js 2178/59 verbunden.

3. Bezüglich des Beschuldigten Bender verbleibt es aus den oben angeführten Gründen bei der Einstellung des Verfahrens vom 27.6.1961.

4. Wglegen bis 1973.

*Dr. Schneider*

(Dr. Schneider)  
Erster Staatsanwalt

# Auskunft aus dem Strafregister



<b>Familienname</b> (bei Frauen auch Geburtsname) Vornamen (sämtliche, Rufnamen unterstreichen)	Lewandowski ✓ Klaus Günter Walter ✓
<b>Geburtsangaben</b> Tag, Monat, Jahr Geburtsort (Gemeinde) Kreis und Land	26.10.1943 ✓ Finowfurt Krs. Oberbarnim Dtschl. ✓
<b>Wohnort</b> (ggf. letzter Aufenthaltsort) Straße und Hausnummer	Berlin 37 (Zehlendorf) Siebenendenweg 44 b. Röper
<b>Beruf</b> (ggf. des Ehemannes in Klammern)	Elektrohelfer
<b>Familienstand</b> (led., verh., verw., gesch.) Vor- und Familien- (Geburts-) name des (bzw. früheren) Ehegatten	ledig
<b>Eltern</b> Vor- und Familienname des Vaters Vor- und Geburtsname der Mutter	Willi Lewandowski ✓ Erna Röper ✓
<b>Staatsangehörigkeit</b>	deutsch

28. AUG. 1964

Im Strafregister vermerkte Verurteilung(en):

*u/g* *1/1* *B.*

LG Berlin - 55 KLs 5/63 - am 18.10.63 wegen Beihilfe zum schw. Raub i TE m. schw. Diebst. §§ 242, 243 Abs 1 Nr. 2, 249, 250 Abs 1 Nr. 3, 49, 73 StGB, §§ 105, 52, 20 JGG zu 1 Jahr Jugendstrafe

Ausges. zur Bewährung bis 25.10.66 ab 26.10.63

Durch Beschluß v. 2.3.64 ist beschränkte Auskunft gem. § 96 JGG angeordnet.



Bundesstrafregister  
 Geschäftsstelle  
 Berlin 9, den 27. 8. 64  
 Lützowufer 6-9  
*u/g*  
 Registerführer

Kt

Absender:  
 Staatsanwaltschaft  
 1 Berlin 21, Turmstr. 91  
 Berlin-West

Geschäfts-Nr.: 3 Ju Js 734/64

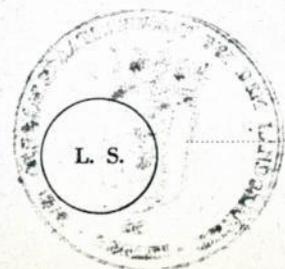
Es wird um unl. beschränkte Auskunft aus dem Strafregister gebeten ~~Zwecks~~

An Bundesstrafregister

1 Berlin 21, den 13.8.1964  
 Turmstr. 91 (Ort und Tag)

Der Generalstaatsanwalt  
 bei dem Landgericht

Auf Anordnung



*[Signature]*  
 (Dienststelle, Unterschrift)  
 Justizangestellte

1 RR (NSWA) 807/64

V

15. I 1965 | Ableitung aus 10 a 7 39/60 H H Misenlee II,  
als deren Vorgang erkläre und an H J R  
Berichte in. H H H H Misenlee, Hoffener 7 (20)

30. DZ. 1964

H



V.

W. W. W.

1 AR (RSHA) 807/64

Vfg.

Zentrale Stelle  
23. NOV. 1967  
Ludwigsburg

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der  
Zentralen Stelle  
der Landesjustizverwaltungen  
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt W i n t e r

714 L u d w i g s b u r g  
Schorndorfer Straße 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964  
- 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen  
Kenntnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 15. NOV. 1967  
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht  
- Arbeitsgruppe -

Im Auftrage

*W. Winter*  
Oberstaatsanwalt

2. 2 Monate.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

dem  
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht  
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21  
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den

16. 1. 68

*W. Winter, STA.*

2. Hier austragen.

Sch

~~Amtsgericht Tiergarten~~

1 Berlin 21, ~~denx~~  
Turmstraße 91

Untersuchungsrichter II

z.Zt. Stuttgart, den 21. Juni 1968

II VU 5.68

**Strafsache**

Gegenwärtig:

gegen

Landgerichtsrat Dr. Glöckner

als Richter,

Untersuchungs-

☒

B a a t z und Andere

Justizangestellte Braun

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

wegen Beihilfe zum Mord.

Staatsanwalt Schmidt  
als Vertreter des General-  
staatsanwalts bei dem  
Kammergericht

Es erschien

Rechtsanwalt Meurin  
als Verteidiger des  
Angeschuldigten Baatz

d ernenannte — Zeuge. — ~~Sachverständige~~ —

Der — Zeuge — ~~Sachverständige~~ —  
wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der  
Person der Beschuldigten bekannt gemacht. Er — ~~Sie~~ —  
wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß  
die Aussage zu beeden ist, wenn keine im Gesetz be-  
stimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Er — ~~Sie~~ —  
wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die straf-  
rechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen  
eidlichen und auch uneidlichen Aussage sowie darauf hin-  
gewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der  
Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeß-  
ordnung vorgesehenen Umstände beziehe.

Der Erschienene wurde , — ~~und zwar~~  
~~die Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später ab-~~  
~~zuhörenden Zeugen~~ — wie folgt vernommen: nach Be-  
lehrung gemäß § 55 StPO.:

☒ Zeuge — ~~Sachverständige~~ — Bender.

Zur Person:

Ich heiße Horst Bender,  
bin 63 Jahre alt, Rechtsanwalt in Stutt-  
gart in Stuttgart-Degerloch,  
Weidachstr.3

mit dem Angeschuldigten nicht verwandt  
und nicht verschwägert.

Zur Sache: selbst diktiert:

" Ich war vor dem Kriege Disziplinarsachbearbeiter für die SS- Verfügungstruppe in Berlin und wurde mit Einrichtung der Kriegsgerichtsbarkeit der Waffen-SS und deutschen Polizei als Richter in diese übernommen. Ich war zunächst Divisionsrichter der SS- Verfügungstruppen-Division und wurde kurz vor Beginn des Westfeldzuges als richterlicher Verbindungsoffizier zwischen Himmler als oberem Gerichtsherrn und dem Hauptamt SS-Gericht in München als der Ministerialinstanz dieser Gerichtsbarkeit zum persönlichen Stab Reichsführer-SS in Berlin kommandiert und später auch versetzt. In dieser Dienststellung verblieb ich bis zum Kriegsende. "

Im September 1942 fand in Shitomir eine Besprechung zwischen dem Reichsjustizminister Thierack, seinem Staatssekretär Rotenberger und Adjutant Kümmerlein und Himmler, SS-Gruppenführer Streckenbach andererseits statt. Zu dieser Besprechung befahl mich Himmler hinzu, damit ich ihn für den Fall, daß er juristische Fragen hätte, beraten könnte. Bei der <sup>Besprechung</sup> ~~Besprechung~~ kamen verschiedene Punkte zur Sprache, welche die Übertragung von Funktionen der Justiz auf die Polizei zum Inhalt hatten. An diese allgemeine Besprechung schloß sich am Abend eine Besprechung zwischen Himmler und Thierack unter 4 Augen an. Was hierbei besprochen wurde, habe ich ~~zum Inhalt der Besprechung~~ nicht sofort, sondern erst später zur Kenntnis bekommen, so wie ich mich heute noch erinnere.

Ob bei der allgemeinen Besprechung die Frage einer <sup>Übertragung der</sup> Strafverfolgung bei Angehörigen der Ostvölker von der Justiz auf die Polizei besprochen worden ist, weiß ich heute nicht mehr. <sup>Möglicherweise</sup> war dieser Punkt in der Unterredung zwischen Thierack und Himmler unter 4 Augen behandelt worden.

Selbst diktiert:

"

Es ist richtig, daß ich selbst zum Verbindungsmann zwischen Tierack und Himmler bestimmt wurde. Weil ich aber selbst anderweitig ~~selbst~~ stark in Anspruch genommen war, und diese Verbindungstätigkeit neben meinem eigentlichen Aufgabenbereich in der SS- und Polizeigerichtsbarkeit lag und insbesondere auch deshalb, weil - wie aus Ziffer 9 des Aktenvermerks von Tierack ersichtlich - zwischen Tierack und dem Reichssicherheitshauptamt, also derjenigen Stelle, zu deren Aufgabengebiet die in dem Aktenvermerk von Tierack niedergelegten Besprechungspunkte gehörten, der diesem Hauptamt angehörende SS-Hauptsturmführer Wanninger als Verbindungsmann bestimmt wurde, kam meine Verbindungsarbeit zu Tierack nicht richtig zum Tragen.

Wenn mir das Schreiben des Reichsjustizministeriums <sup>an</sup> ~~von~~ Himmler vom 6.11.1942 betr. den Widerstand von Gauleitern gegen die Abgabe der Strafverfolgung gegen Polen usw. vorgelegt wird, so muß ich dazu sagen, daß mir ein solches Schreiben nicht in Erinnerung ist. Desgleichen kann ich mich auch nicht daran erinnern, von dem Schreiben des Reichssicherheitshauptamtes vom 19.11.1942 dienstlich Kenntnis erlangt zu haben bzw. in die Bearbeitung eingeschaltet gewesen zu sein. Welchen Ausgang die Einigung zwischen Himmler und Tierack über die Übertragung der Strafverfolgung gegen Polen usw. in der Praxis genommen hat, und ob insbesondere die rechtlichen Konsequenzen aus dieser Übereinkunft gezogen worden sind, weiß ich nicht bzw. kann ich heute nicht mehr sagen.

Ich weiß, daß ich in der späteren Zeit einmal mit einem Vorgang befasst worden bin, der die Bekanntgabe von sicherheitspolizeilichen Erlassen an den Reichsjustizminister zum Gegenstand hatte, welche Bekanntgabe der Reichsjustizminister gewünscht hatte.



Den Vermerk auf der ersten Seite des Schreibens vom 4.2.1943  
" Vorlage O'stubaf Bender 11/II.43 "  
erkläre ich damit, daß es sich hierbei nach meiner Ansicht um die  
Auszeichnung dieses Vorganges seitens meiner Berliner Friedens-  
deinststelle nach dem dortigen Posteingang auf mich, der ich als  
Chef dieser Dienststelle mich auf der Feldkommandostelle RFSS  
befand, handelt.

Über den Ausgang dieser Angelegenheit ist mir nichts bekannt  
bezw. nicht mehr in Erinnerung.

selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

*Horst Muder*

*[Handwritten signature]*

*Braun*

Untersuchungsrichter II

z.Zt. Stuttgart, den 21. Juni 1968

II VU 5.68

**Strafsache**

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner

als Richter,  
Untersuchungs-

Justizangestellte Braun

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Staatsanwalt Schmidt  
als Vertreter des General-  
staatsanwalts bei dem  
Kammergericht

Rechtsanwalt Meurin  
als Verteidiger des  
Angeschuldigten Baatz

gegen

\* B a a t z und Andere

wegen Beihilfe zum Mord.

Es erschien

d ernenannte — Zeuge. — ~~Sachverständigex~~ —

Der — Zeuge — ~~Sachverständigex~~ —  
wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der  
Person der Beschuldigten bekannt gemacht. Er — ~~Sie~~ —  
wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß  
die Aussage zu beeciden ist, wenn keine im Gesetz be-  
stimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Er — ~~Sie~~ —  
wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die straf-  
rechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen  
eidlichen und auch uneidlichen Aussage sowie darauf hin-  
gewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der  
Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeß-  
ordnung vorgesehenen Umstände beziehe.

Der Erschienene wurde , — ~~und zwar~~  
~~die Zeugen einzeln und in Abwesenheit oder später ab~~  
~~zuhörenden Zeugen~~ — wie folgt vernommen: nach Be-  
lehrung gemäß § 55 StPO.:

\* Zeuge — ~~Sachverständigex~~ — Bender.

Zur Person:

Ich heiße Horst B e n d e r ,  
bin 63 Jahre alt, Rechtsanwalt in Stutt-  
gart in Stuttgart-Degerloch,  
Weidachstr.3

mit dem Angeschuldigten nicht verwandt  
und nicht verschwägert.

Zur Sache: selbst diktiert:

" Ich war vor dem Kriege Disziplinarsachbearbeiter für die SS- Verfügungstruppe in Berlin und wurde mit Einrichtung der Kriegsgerichtsbarkeit der Waffen-SS und deutschen Polizei als Richter in diese übernommen. Ich war zunächst Divisionsrichter der SS- Verfügungstruppen-Division und wurde kurz vor Beginn des Westfeldzuges als richterlicher Verbindungsoffizier zwischen Himmler als oberem Gerichtsherrn und dem Hauptamt SS-Gericht in München als der Ministerialinstanz dieser Gerichtsbarkeit zum persönlichen Stab Reichsführer-SS in Berlin kommandiert und später auch versetzt. In dieser Dienststellung verblieb ich bis zum Kriegsende. "

Im September 1942 fand in Shitomir eine Besprechung zwischen dem Reichsjustizminister Thiersack, seinem Staatssekretär Rotenberger und Adjutant Kümmerlein und Himmler, SS-Gruppenführer Streckenbach andererseits statt. Zu dieser Besprechung befahl mich Himmler hinzu, damit ich ihn für den Fall, daß er juristische Fragen hätte, beraten könnte. Bei der ~~Besprechung~~<sup>Besprechung</sup> kamen verschiedene Punkte zur Sprache, welche die Übertragung von Funktionen der Justiz auf die Polizei zum Inhalt hatten. An diese allgemeine Besprechung schloß sich am Abend eine Besprechung zwischen Himmler und Thierack unter 4 Augen an. Was hierbei besprochen wurde, habe ich ~~zum mindesten in Shitomir meine Erinnerung nach~~ nicht sofort, sondern erst später zur Kenntnis bekommen, so wie ich mich heute noch erinnere.

Übertragung der  
Ob bei der allgemeinen Besprechung die Frage einer/Strafverfolgung bei Angehörigen der Ostvölker von der Justiz auf die Polizei besprochen worden ist, weiß ich heute nicht mehr. Möglicherweise war dieser Punkt in der Unterredung zwischen Thierack und Himmler unter 4 Augen behandelt worden.

Selbst diktiert:

"

Es ist richtig, daß ich selbst zum Verbindungsmann zwischen Tierack und Himmler bestimmt wurde. Weil ich aber selbst anderweitig ~~selbst~~ stark in Anspruch genommen war, und diese Verbindungstätigkeit neben meinem eigentlichen Aufgabenbereich in der SS- und Polizeigerichtsbarkeit lag und insbesondere auch deshalb, weil - wie aus Ziffer 9 des Aktenvermerks von Tierack ersichtlich - zwischen Tierack und dem Reichssicherheitshauptamt, also derjenigen Stelle, zu deren Aufgabengebiet die in dem Aktenvermerk von Tierack niedergelegten Besprechungspunkte gehörten, der diesem Hauptamt angehörende SS-Hauptsturmführer Wanninger als Verbindungsmann bestimmt wurde, kam meine Verbindungsarbeit zu Tierack nicht richtig zum Tragen.

Wenn mir das Schreiben des Reichsjustizministeriums <sup>an</sup> ~~von~~ Himmler vom 6.11.1942 betr. den Widerstand von Gauleitern gegen die Abgabe der Strafverfolgung gegen Polen usw. vorgelegt wird, so muß ich dazu sagen, daß mir ein solches Schreiben nicht in Erinnerung ist. Desgleichen kann ich mich auch nicht daran erinnern, von dem Schreiben des Reichssicherheitshauptamtes vom 19.11.1942 dienstlich Kenntnis erlangt zu haben bzw. in die Bearbeitung eingeschaltet gewesen zu sein. Welchen Ausgang die Einigung zwischen Himmler und Tierack über die Übertragung der Strafverfolgung gegen Polen usw. in der Praxis genommen hat, und ob insbesondere die rechtlichen Konsequenzen aus dieser Übereinkunft gezogen worden sind, weiß ich nicht bzw. kann ich heute nicht mehr sagen.

Ich weiß, daß ich in der späteren Zeit einmal mit einem Vorgang befasst worden bin, der die Bekanntgabe von sicherheitspolizeilichen Erlassen an den Reichsjustizminister zum Gegenstand hatte, welche Bekanntgabe der Reichsjustizminister gewünscht hatte.



Den Vermerk auf der ersten Seite des Schreibens vom 4.2.1943  
" Vorlage O'stabaf Bender 11/II.43 "  
erkläre ich damit, daß es sich hierbei nach meiner Ansicht um die  
Auszeichnung dieses Vorganges seitens meiner Berliner Friedens-  
deinststelle nach dem dortigen Posteingang auf mich, der ich als  
Chef dieser Dienststelle mich auf der Feldkommandostelle RFSS  
befand, handelt.

Über den Ausgang dieser Angelegenheit ist mir nichts bekannt  
bezw. nicht mehr in Erinnerung.

selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

*Anton Muder*

*[Handwritten signature]*

*Braun*

Untersuchungsrichter II

z.Zt. Stuttgart, den 21. Juni 1968

II VU 5.68

**Strafsache**

Gegenwärtig:

gegen

Landgerichtsrat Dr. Glöckner

als Richter,

Untersuchungs-

Justizangestellte Braun

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

~~x~~ **B a a t z** und Andere

Staatsanwalt Schmidt  
als Vertreter des General-  
staatsanwalts bei dem  
Kammergericht

wegen Beihilfe zum Mord.

Es erschien

Rechtsanwalt Meurin  
als Verteidiger des  
Angeschuldigten Baatz

der nachbenannte — Zeuge. — ~~Sachverständige~~ —

Der — Zeuge — ~~Sachverständige~~ —  
wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der  
Person der Beschuldigten bekannt gemacht. Er — ~~Stk~~ —  
wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß  
die Aussage zu beeden ist, wenn keine im Gesetz be-  
stimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Er — ~~Sie~~ —  
wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die straf-  
rechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen  
eidlichen und auch uneidlichen Aussage sowie darauf hin-  
gewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der  
Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeß-  
ordnung vorgesehenen Umstände beziehe.

Der Erschienene wurde , — ~~und zwar~~  
~~die Zeugen einzeln und in Abwesenheit oder später ab~~  
~~zuhörenden Zeugen~~ — wie folgt vernommen: nach Be-  
lehrung gemäß § 55 StPO.:

~~x~~ Zeuge — ~~Sachverständige~~ — Bender.

Zur Person:

Ich heiße **H o r s t B e n d e r** ,  
bin **63** Jahre alt, Rechtsanwalt in Stutt-  
gart in Stuttgart-Degerloch,  
Weidachstr.3

mit dem Angeschuldigten nicht verwandt  
und nicht verschwägert.

Zur Sache: selbst diktiert:

" Ich war vor dem Kriege Disziplinarsachbearbeiter für die SS- Verfügungstruppe in Berlin und wurde mit Einrichtung der Kriegsgerichtsbarkeit der Waffen-SS und deutschen Polizei als Richter in diese übernommen. Ich war zunächst Divisionsrichter der SS- Verfügungstruppen-Division und wurde kurz vor Beginn des Westfeldzuges als richterlicher Verbindungsoffizier zwischen Himmler als oberem Gerichtsherrn und dem Hauptamt SS-Gericht in München als der Ministerialinstanz dieser Gerichtsbarkeit zum persönlichen Stab Reichsführer-SS in Berlin kommandiert und später auch versetzt. In dieser Dienststellung verblieb ich bis zum Kriegsende. "

Im September 1942 fand in Shitomir eine Besprechung zwischen dem Reichsjustizminister Thierack, seinem Staatssekretär Rotenberger und Adjutant Kümmerlein und Himmler, SS-Gruppenführer Streckenbach andererseits statt. Zu dieser Besprechung befahl mich Himmler hinzu, damit ich ihn für den Fall, daß er juristische Fragen hätte, beraten könnte. Bei der <sup>Besprechung</sup> ~~Beratung~~ kamen verschiedene Punkte zur Sprache, welche die Übertragung von Funktionen der Justiz auf die Polizei zum Inhalt hatten. An diese allgemeine Besprechung schloß sich am Abend eine Besprechung zwischen Himmler und Thierack unter 4 Augen an. Was hierbei besprochen wurde, habe ich ~~zum Inhalt dieser Besprechung~~ nicht sofort, sondern erst später zur Kenntnis bekommen, so wie ich mich heute noch erinnere.

Ob bei der allgemeinen Besprechung die Frage einer <sup>Übertragung der</sup> Strafverfolgung bei Angehörigen der Ostvölker von der Justiz auf die Polizei besprochen worden ist, weiß ich heute nicht mehr. <sup>Es</sup> Möglicherweise war dieser Punkt in der Unterredung zwischen Thierack und Himmler unter 4 Augen behandelt worden.

Selbst diktiert:

"

Es ist richtig, daß ich selbst zum Verbindungsmann zwischen Tierack und Himmler bestimmt wurde. Weil ich aber selbst anderweitig ~~selbst~~ stark in Anspruch genommen war, und diese Verbindungstätigkeit neben meinem eigentlichen Aufgabenbereich in der SS- und Polizeigerichtsbarkeit lag und insbesondere auch deshalb, weil - wie aus Ziffer 9 des Aktenvermerks von Tierack ersichtlich - zwischen Tierack und dem Reichssicherheitshauptamt, also derjenigen Stelle, zu deren Aufgabengebiet die in dem Aktenvermerk von Tierack niedergelegten Besprechungspunkte gehörten, der diesem Hauptamt angehörende SS-Hauptsturmführer Wanninger als Verbindungsmann bestimmt wurde, kam meine Verbindungsarbeit zu Tierack nicht richtig zum Tragen.

Wenn mir das Schreiben des Reichsjustizministeriums <sup>an</sup> ~~von~~ Himmler vom 6.11.1942 betr. den Widerstand von Gauleitern gegen die Abgabe der Strafverfolgung gegen Polen usw. vorgelegt wird, so muß ich dazu sagen, daß mir ein solches Schreiben nicht in Erinnerung ist. Desgleichen kann ich mich auch nicht daran erinnern, von dem Schreiben des Reichssicherheitshauptamtes vom 19.11.1942 dienstlich Kenntnis erlangt zu haben bzw. in die Bearbeitung eingeschaltet gewesen zu sein. Welchen Ausgang die Einigung zwischen Himmler und Tierack über die Übertragung der Strafverfolgung gegen Polen usw. in der Praxis genommen hat, und ob insbesondere die rechtlichen Konsequenzen aus dieser Übereinkunft gezogen worden sind, weiß ich nicht bzw. kann ich heute nicht mehr sagen.

Ich weiß, daß ich in der späteren Zeit einmal mit einem Vorgang befasst worden bin, der die Bekanntgabe von sicherheitspolizeilichen Erlassen an den Reichsjustizminister zum Gegenstand hatte, welche Bekanntgabe der Reichsjustizminister gewünscht hatte.



Den Vermerk auf der ersten Seite des Schreibens vom 4.2.1943  
" Vorlage O'stubaf Bender 11/II.43 "  
erkläre ich damit, daß es sich hierbei nach meiner Ansicht um die  
Auszeichnung dieses Vorganges seitens meiner Berliner Friedens-  
deinststelle nach dem dortigen Posteingang auf mich, der ich als  
Chef dieser Dienststelle mich auf der Feldkommandostelle RFSS  
befand, handelt.

Über den Ausgang dieser Angelegenheit ist mir nichts bekannt  
bzw. nicht mehr in Erinnerung.

selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

*Horst Muder*

*[Handwritten signature]*

*Braun*

**Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Stuttgart**

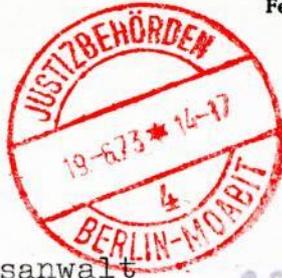
82 Js 22/73

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den  
Betreff bei weiteren Schreiben anzugeben.

7 Stuttgart 1, den 8.6.1973

Si/E

Olgastraße 7  
Fernsprecher: Justizzentrale 2021  
Durchwahl 202 2487  
Apparat



22 JUNI 1973

An den

Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht  
Arbeitsgruppe RSHA

1 Berlin 21

Turmstraße 91

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen SS-Oberführer  
Horst B e n d e r , geb. am 24.2.1905 in Lyck/Ostpr.  
wohnhaft in Stuttgart-Degerloch, Weidachstr. 3  
wegen NS-Verbrechen

Bezug: Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem  
Kammergericht Berlin 1 Js 4/65 gegen ehemalige Ange-  
hörige des RSHA (Komplex 20. Juli 1944)

Beil.: 0

Gegen den oben angeführten Horst Bender wurde aufgrund einer  
Anzeige des Leiters des Dokumentationszentrums des Bundes  
jüdischer Verfolgter des Naziregimes, Dipl. Ing. Simon Wiesenthal,  
ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Er wird aufgrund  
französischer Presseinformationen beschuldigt, Himmler nach dem  
20. Juli 1944 beraten zu haben, als dieser ein Vorgehen im Sinne  
der Sippenhaftung gegen die Teilnehmer des Attentats vom  
20. Juli 1944 geplant bzw. durchgeführt hat. Weitere Einzel-  
heiten wurden nicht gegeben.

Bender wurde hier bereits verschiedentlich überprüft. Ein Zu-  
sammenhang mit dem Komplex des 20. Juli 1944 war bisher nicht  
ersichtlich. Ich bitte um Prüfung, ob dort Erkenntnisse vor-  
liegen und mich gegebenenfalls zu unterrichten und Fotokopien  
der fraglichen Vorgänge zu übersenden.

*Maring*  
(Sichting)

Erster Staatsanwalt

1 A R (RSWA) 807/64

f.

2) Schreiben über Befähigung des Pers. Hefts Nord Beuden

An die  
Maabauverwaltung bei dem Landgericht Müllyard  
z. Ad. von Herrn Ersten Maabauhall Siedling.

Betrifft: Nord Beuden

Bezug: Anfrage vom 8. Juni 1973 - 827 22/73-

Anlage: 1 Heft

Sehr geehrter Herr Kollege,  
als Anlage übersende ich meinen Personalbogen  
1 A R (RSWA) 807/64 zur Kenntnisnahme <sup>und</sup> Anwei-  
sung <sup>zur</sup> mit der Bitte um baldige Rückgabe.  
Das Heft enthält alle Erkenntnisse, die hier  
über Nord Beuden vorliegen.

Mit besten Grüßen

2) Aktenl für 1 A R (RSWA) 807/64 anlegen

3) Dieses Blatt zum Aktenl

4) 6 Monate

22. JUN 1973

Zu 1) 1 Schr. + ab-  
gef. 26.6.73  
gic

**Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Stuttgart**

82 Js 22/73

7 Stuttgart 1, den 25. Juli 1973

Olgastraße 7  
Fernsprecher: Justizzentrale 2021  
Durchwahl 202  
Apparat 2487

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den  
Betreff bei weiteren Schreiben anzugeben.

An die  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht  
(RSHA)

1 Berlin 21  
Turmstr. 91



Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Horst Bender wegen NS-Verbrechen  
Bezug: Ihr Schreiben vom 22.6.1973 - 1 AR (RSHA) 807/64  
Beil.: 1 Heft

Sehr geehrter Herr Selle !

Angeschlossen gebe ich die mir zur Einsichtnahme überlassenen  
Akten Bender mit Dank zurück.

Ich werde mir erlauben, Sie zu unterrichten, falls bei der  
weiteren Untersuchung für Sie interessante Erkenntnisse  
erlangt werden sollten.

Mit freundlichem Gruß

*Sichtig*  
(Sichtig)  
Erster Staatsanwalt

v.  
1) Reibstuf +  
2) Heide angelegen  
2.8.73 dz

Päckchen

Stuttgarter  
Justizbehörden



**Eilt!**

An die  
Staatsanwaltschaft  
bei Herrn Wammschneider  
(RSAA)

Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Stuttgart  
7 Stuttgart 1  
Olgastraße 7

Berlin 21

Trümmerstr. 9-1

Ein-  
lieferungs-  
schein

15832

Bitte sorgfältig an



Wert (in Ziffern)

500 DM

Freigebühr

Pf

Empfänger:

Staatsanwaltschaft

in Stühlgart

Postgewicht bei  
vers. Wertpaket

kg

g

Postannahme:

## Zur gefälligen Beachtung!

Die Angaben des Absenders auf dem Einlieferungsschein sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie mit den Angaben auf dem Hauptteil der Paketkarte übereinstimmen.

Höchstgewicht für Pakete  
innerhalb der  
Bundesrepublik: 20 kg

Kurze Mitteilungen für den Empfänger, z. B. Hinweise auf das Auftragschreiben, die Bestell-Nr., die Gesamtzahl der gleichzeitig eingelieferten Pakete usw., können in etwa 4 cm Breite am linken Rand der Paketaufschrift angebracht werden.

Die Deutlichkeit der Paketaufschrift darf durch die Mitteilungen nicht beeinträchtigt werden.

1FRQ(RSHF) 807 / 64 (13 Js 2178/59)